Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8799**

17. Wahlperiode 29. 02. 2012

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Es hat zur effektiven gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug ein neuartiges Musterfeststellungsverfahren eingeführt. Wegen der zahlreichen zivilprozessualen Neuerungen befristete der Gesetzgeber die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst auf fünf Jahre, um in dieser Zeit zu evaluieren, ob sich das Gesetz in seiner praktischen Erprobung bewährt. Nach einer Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre tritt das Gesetz nunmehr am 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Die Evaluation hat ergeben, dass das Musterfeststellungsverfahren ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts ist, jedoch in einigen Punkten der Überarbeitung bedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf behält daher das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz als Gesetz mit besonderem Anwendungsbereich bei. Der Anwendungsbereich wird gegenüber dem bisherigen Recht moderat erweitert und auf Rechtsstreitigkeiten mit mittelbarem Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation und somit insbesondere auf Anlagevermittler und -berater ausgedehnt. Der Vergleichsabschluss im Musterverfahren wird vereinfacht. Schließlich werden die Eröffnung des Musterverfahrens und seine Erledigung durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen beschleunigt.

C. Alternativen

Keine. Ein ersatzloses Auslaufen des Gesetzes kommt aufgrund der grundsätzlich positiven Erfahrungen, die die Praxis mit dem Regelwerk gemacht hat, nicht in Betracht. Für eine Öffnung des Anwendungsbereichs für sämtliche Anspruchsarten und eine Aufnahme in die Zivilprozessordnung ist das Musterverfahren noch nicht ausreichend erprobt worden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte finanzielle Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Es besteht lediglich ein geringes Ausfallrisiko der Justiz-

haushalte, die zukünftig die neu eingeführte Gebühr des Musterklägervertreters vorfinanzieren müssen. Im Übrigen zielt das Gesetz auf eine effizientere Bearbeitung der privatrechtlichen Folgen von Massenschäden bei Kapitalanlegern. In welcher Höhe dadurch Einsparungen in den Justizhaushalten der Länder realisiert werden können, ist derzeit nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen führen zu einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, der aber in einem vertretbaren Rahmen bleiben wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft wird ebenfalls ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand zukommen, der aber in einem vertretbaren Rahmen bleiben wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung der Länder wird durch den Entwurf mit einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet, der aber in einem vertretbaren Rahmen bleiben wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 29. Februar 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Musterverfahrensantrag; Vorlageverfahren

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder
3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird.

(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben in

1. Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
2. Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz sowie dem Investmentgesetz,
3. Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
5. Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und in

6. Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 2

Musterverfahrensantrag

(1) Durch Musterverfahrensantrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen (Feststellungsziele) begehrt werden. Der Musterverfahrensantrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.

(2) Der Musterverfahrensantrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.

(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (Musterentscheid) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.

(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags

(1) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrensantrag durch unanfechtbaren Beschluss als unzulässig, soweit

1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,
2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,
3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder
4. der Musterverfahrensantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist.

(2) Einen zulässigen Musterverfahrensantrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:

1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrensantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,
5. die Feststellungsziele des Musterverfahrensantrags,
6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und
7. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrensantrags beim Prozessgericht und den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister.

(3) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrensanträge binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Bekanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.

(4) Das Prozessgericht kann davon absehen, Musterverfahrensanträge im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.

§ 4

Klageregister; Verordnungsermächtigung

(1) Musterverfahrensanträge, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensanträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst.

(2) Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung.

(3) Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.

(4) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 6 Absatz 5 nach Zurückweisung des Musterverfahrensantrags unverzüglich zu löschen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Klageregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind Löschungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

§ 5

Unterbrechung des Verfahrens

Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen.

§ 6

Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung

(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensanträge herbeizuführen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensantrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanträge bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebe-

schluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.

(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde.

(3) Der Vorlagebeschluss enthält:

1. die Feststellungsziele und
2. eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts.

(4) Das Prozessgericht macht den Inhalt des Vorlagebeschlusses im Klageregister öffentlich bekannt.

(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten nicht neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das Verfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für das Musterverfahren von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 7

Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 8 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.

§ 8

Aussetzung

(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben.

(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.

(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Kläger darüber,

1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und
2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 1).

(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben ist.

Abschnitt 2
Durchführung des Musterverfahrens

§ 9

Beteiligte des Musterverfahrens

(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der Musterkläger,
2. die Musterbeklagten,
3. die Beigeladenen.

(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Zu berücksichtigen sind:

1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen zu führen,
2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.

(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.

(5) Musterbeklagte sind alle Beklagten der ausgesetzten Verfahren.

§ 10

Bekanntmachung des Musterverfahrens

Nach Auswahl des Musterklägers macht das Oberlandesgericht im Klageregister öffentlich bekannt:

1. die Bezeichnung des Musterklägers und seines gesetzlichen Vertreters (§ 9 Absatz 1 Nummer 1),
2. die Bezeichnung der Musterbeklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) und
3. das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts.

§ 11

Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung

(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwen-

den, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.

(2) Die Zustellung von Terminsladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:

1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie
2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind,
2. dass Empfangsbekenntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und
3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können, sowie
4. welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 12

Vorbereitung des Termins; Schriftsätze

(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.

(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen.

§ 13

Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung

(1) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einen neuen Musterkläger.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:

1. der Musterkläger ist gestorben,
2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig,
3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist weggefallen,
4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder
5. die Nacherbfolge ist eingetreten.

(3) Die Klagerücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.

(4) Die Rücknahme eines Musterverfahrensantrags hat auf die Stellung als Musterkläger oder den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss.

(5) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. Das Oberlandesgericht stellt die Beendigung des Musterverfahrens durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 14

Rechtsstellung der Beigeladenen

Die Beigeladenen müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits befindet. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.

§ 15

Erweiterung des Musterverfahrens

(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, soweit

1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt,
2. die Feststellungsziele den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, der dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, und
3. das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet.

Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.

(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klageregister öffentlich bekannt.

§ 16

Musterentscheid

(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.

§ 17

Vergleichsvorschlag

(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht gemäß § 18.

(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:

1. die Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,
2. den von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. die Fälligkeit der Leistungen sowie
4. die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.

§ 18

Genehmigung des Vergleichs

(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.

(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.

§ 19

Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt

(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt.

(2) Die Beigeladenen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Die Beigeladenen sind über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich, über die einzuhaltende Form und Frist sowie über die Wirkung des Vergleichs zu belehren.

§ 20

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 6 Absatz 1 und 2 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.

(2) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittschriftsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(4) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Auf die Rechtsstellung der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, ist § 14 entsprechend anzuwenden.

§ 21

Musterrechtsbeschwerdeführer

(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.

(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.

(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.

(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 13 Absatz 1 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.

Abschnitt 3
Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

§ 22
Wirkung des Musterentscheids

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren zurückgenommen hat.

(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.

(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Rechtsstreit mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur insoweit gehört,

1. als sie durch die Lage des Musterverfahrens zur Zeit der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder
2. als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(4) Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Ausgangsverfahren wieder aufgenommen.

(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.

§ 23
Wirkung des Vergleichs

(1) Der gerichtlich genehmigte Vergleich wirkt nach Ablauf der dort genannten Frist für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.

(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.

(3) Sofern der Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht die nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 getroffenen Vereinbarung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

(4) Macht der Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend, wird das Verfahren auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, ist die Klageänderung zulässig.

§ 24
Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren

(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen.

(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens. Die Anteile werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.

(3) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen worden ist.

(4) § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 25
Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht

Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses nicht vorgelegen haben.

§ 26
Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind.

(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.

(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterent-

scheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.

§ 27

Übergangsvorschrift

Auf Musterverfahren, in denen vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes] bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für Klagen, in denen

   1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
   2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder
   3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

   geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet wird.“

2. Dem § 145 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Eine Prozesstrennung ist nur zulässig, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung der erhobenen Ansprüche zu einer erheblich verzögerten Erledigung eines wesentlichen Teils des Rechtsstreits führen würde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist zu begründen.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 71 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. für Ansprüche, die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt werden;“.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1211 werden im Gebührentatbestand in Nummer 3 nach den Wörtern „Vergleich oder“ die Wörter „Beschluss nach § 23 Abs. 3 KapMuG oder“ eingefügt.
2. In Nummer 1821 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
3. Die Anmerkung zu Nummer 9018 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Gegenstand des Musterverfahrens“ durch die Wörter „von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

§ 13 Absatz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „(§ 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)“ durch die Wörter „des Musterverfahrens“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „des Musterverfahrens“ eingefügt.
3. In Satz 5 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 41 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 41a Vertreter des Musterklägers“.

2. Dem § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustellung eines Beschlusses nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § 23 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt.“

3. In § 23a wird das Wort „Prozessverfahren“ durch das Wort „Ausgangsverfahren“ ersetzt.

4. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

   „§ 41a
   Vertreter des Musterklägers

   (1) Für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kann das Oberlandesgericht dem Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, wenn sein Aufwand im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist. Bei der Bemessung der Gebühr sind der Mehraufwand sowie der Vorteil und die Bedeutung für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. Hierbei ist als Wert die Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche zugrunde zu legen, soweit diese Ansprüche von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, höchstens jedoch 30 Millionen Euro. Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.

   (2) Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § 12 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. Die Landeskasse ist nicht zu hören.

   (3) Die Entscheidung kann mit dem Musterentscheid getroffen werden. Die Entscheidung ist dem Musterkläger, den Musterbeklagten, den Beigeladenen sowie dem Rechtsanwalt mitzuteilen. § 16 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 11 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

   (4) Die Gebühr ist einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer aus der Landeskasse zu zahlen. Ein Vorschuss kann nicht gefordert werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch … geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Vorausgegangen war eine intensive Diskussion über die Notwendigkeit einer Verbesserung der prozessualen Möglichkeiten für Anleger am Kapitalmarkt, ihre Ansprüche gebündelt geltend zu machen. Die Stärkung der prozessualen Stellung geschädigter Anleger sollte auch dazu dienen, das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte am Finanzplatz Deutschland zu sichern. Vor diesem Hintergrund wurde von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (Bundestagsdrucksache 15/5091) eingebracht.

In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 15/5091, S. 16 f.) hat der Gesetzgeber folgende Ziele dargelegt, die mit der Einführung eines Musterverfahrens in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten erreicht werden sollten: Das Musterverfahren sollte ordnungspolitischen Zielen dienen, indem es durch ein schlagkräftiges kollektives Rechtsverfolgungsinstrument dazu beitragen sollte, dass die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Weiterhin sollte durch das Musterverfahren der individuelle Rechtsschutz verbessert werden. Durch die Bündelung gleichgerichteter Ansprüche sollte das Kostenrisiko für den Einzelnen und auch die Gefahr divergierender Entscheidungen gesenkt werden. Das Musterverfahren sollte auch eine Entlastung der Gerichte bewirken, indem in einem Musterverfahren für eine Vielzahl von gleichgelagerten Rechtsstreitigkeiten bestimmte Tatsachen- und Rechtsfragen einheitlich geklärt werden. Insgesamt sollte durch die Einführung des Musterverfahrens der Standort Deutschland für kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten gestärkt werden.

Der Gesetzgeber beschränkte den Geltungsbereich des Musterverfahrens bewusst auf Fälle des Kapitalmarktrechts. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages führte dazu in seiner Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksache 15/5695, S. 22) aus, dass das Gesetz neues Verfahrensrecht schafft und Abweichungen von der Zivilprozessordnung enthält. Diese Abweichungen sollten in der Praxis getestet werden, um festzustellen, ob sie gerechtfertigt sind. Der Ausschuss forderte daher die Bundesregierung auf, die Anwendung des neuen Gesetzes in besonderem Maße zu beobachten und mit Fachkreisen und den Landesjustizverwaltungen zu diskutieren. Der Rechtsausschuss führte weiter aus, dass aus diesem Grund das Gesetz zunächst auf fünf Jahre beschränkt bleiben sollte. Nachdem die Geltungsdauer des Gesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2010 I S. 977, um zwei Jahre verlängert wurde, tritt das KapMuG mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Nach Ablauf der Geltungsdauer des KapMuG stehen dem Gesetzgeber grundsätzlich die folgenden Handlungsoptionen offen:

– keine gesetzgeberische Maßnahme, wodurch das KapMuG außer Kraft tritt,
– Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um einige weitere Jahre ohne Änderungen am Gesetzestext,
– Aufhebung der Befristung des KapMuG mit Überarbeitung des Gesetzestextes, um die in Praxis und Literatur aufgeworfenen Probleme zu beheben, verbunden mit einer moderaten Ausweitung des Anwendungsbereichs,
– Überführung des Musterverfahrens in die Zivilprozessordnung als allgemeingültiges Verfahren für alle zivilrechtlichen Ansprüche, insbesondere z. B. Schadensersatzansprüche nach Massenunfällen oder aufgrund fehlerhafter Produkte.

Um sich ein erstes Meinungsbild zu verschaffen, hat das Bundesministerium der Justiz am 25. November 2008 eine Konferenz über kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten und über die Erfahrungen mit dem KapMuG durchgeführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer würdigten das KapMuG als wichtiges Instrument zur Bewältigung von Massenverfahren und hielten die Gestaltung des Musterverfahrens im Grundsatz für gelungen. Niemand votierte für die Abschaffung des KapMuG. Die einzelnen Beiträge der Referentinnen und Referenten sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbrachten vielfältigen Verbesserungsbedarf im Detail.

Im Anschluss an die Konferenz gab das Bundesministerium der Justiz eine rechtstatsächliche Untersuchung über die Wirkungen des KapMuG in Auftrag. Die Evaluation wurde von Prof. Dr. Axel Halfmeier von der Frankfurt School of Finance & Management durchgeführt.

II. Ergebnis der Evaluation

Der Abschlussbericht der Evaluation kommt nach rechtlicher Analyse des KapMuG zu dem Schluss, dass das Gesetz insgesamt ein funktionsfähiges Modell der kollektiven Rechtsdurchsetzung und somit eine Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand darstellt (Halfmeier, Abschlussbericht zur Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 14. Oktober 2009, S. 3, 88). Das KapMuG sei ein erster Schritt in die richtige Richtung, um die Situation geschädigter Anleger zu verbessern und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten effektiver zu gestalten, aber noch nicht ausreichend (Abschlussbericht, S. 85). Die positive Einschätzung des KapMuG werde von fast allen Befragten bestätigt. Daher wird die Entfristung des Gesetzes im Bericht empfohlen (Abschlussbericht, S. 88). Gleichzeitig wird eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sonstige zivilrechtliche Ansprüche vorgeschlagen und die Integration der Regelungen in die Zivilprozessordnung angeregt (Abschlussbericht, S. 97 ff., 109).

Im Einzelnen kommt die Evaluation zu folgenden Ergebnissen:

Das KapMuG habe sein Ziel, den Rechtsschutz für Kapitalanleger effektiver zu gestalten und gleichzeitig die Durchsetzung des objektiven Kapitalmarktrechts zu befördern, noch nicht vollständig erreicht. Als Grund dafür werden das Erfordernis der förmlichen Klageerhebung und das damit

verbundene Kostenrisiko angesehen (Abschlussbericht, S. 40 f., 85 f.). Verschärft werde die Problematik des hohen Prozessrisikos für geschädigte Anleger, weil viele Rechtsschutzversicherer nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 21. Mai 2003, NJW 2003, 2384) inzwischen dazu übergegangen seien, kapitalmarktrechtliche Ansprüche vom Leistungsumfang auszunehmen oder diesen zu begrenzen.

Der Bericht stellt heraus, dass die gütliche Streitbeilegung ein effizientes Mittel zur Regulierung von Streuschäden ist. Bedauerlicherweise sei ein Vergleichsabschluss im Musterverfahren derzeit aufgrund des Zustimmungserfordernisses aller Beteiligten aber nahezu unmöglich. Daher erschwert das KapMuG in seiner bisherigen Fassung nach Auffassung der Befragten eine Erledigung der zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich. Mit Ausnahme eines Sonderfalls seien deswegen auch keine vergleichsweisen Beendigungen von ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten bekannt geworden (Abschlussbericht, S. 38 f., 59, 104 f.).

Einen weiteren Kritikpunkt bildet die lange Dauer der Musterverfahren. Nach Aussagen der Evaluation beruht dies einerseits auf den faktischen Schwierigkeiten eines Massenverfahrens und der sich erst entwickelnden Rechtsprechung. Gleichzeitig wird von der Praxis aber auch der Umgang einiger Gerichte mit Musterfeststellungsanträgen kritisiert. So fehle teilweise die Motivation, Musterfeststellungsanträge schnell zu bearbeiten, da damit die Gefahr einhergehe, den Vorlagebeschluss abfassen zu müssen (Abschlussbericht, S. 57, 63).

Weiterhin wird auf die Unklarheiten infolge der uneinheitlichen Terminologie des KapMuG verwiesen. Begriffe wie „Feststellungsziel“, „Streitpunkte“ und „Gleichgerichtetheit von Musterfeststellungsanträgen“ hätten keine klare Bedeutung. Hier seien im Gesetzgebungsverfahren unnötige Unschärfen entstanden. Die befragte Praxis fordere in diesem Bereich gesetzliche Klarstellungen (Abschlussbericht, S. 90).

Die Praxis kritisiert nach Aussage des Evaluationsberichtes auch die Regelung über die Ergänzung der im Musterverfahren zu entscheidenden Punkte im bisherigen § 13 KapMuG. In einem vorangeschrittenen Musterverfahren könne das Oberlandesgericht eine sachnähere Entscheidung treffen. Die Befassung des Prozessgerichts mit der Erweiterung sei daher ineffizient (Abschlussbericht, S. 94).

Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Musterklägervertreter durch das Musterverfahren einen zusätzlichen Aufwand habe, von dem die Beigeladenen profitieren. Zwar hätten sich die Befürchtungen, dass sich keine qualifizierten Kanzleien zur Vertretung finden würden, nicht bewahrheitet. Dennoch müsse die Angemessenheit der Vergütung der Rechtsbeistände zueinander gewahrt werden (Abschlussbericht, S. 95 ff.).

III. Lösung

Da sich das KapMuG grundsätzlich bewährt hat, soll das Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten beibehalten werden. Für eine Ausweitung auf weitere Anwendungsbereiche ist es zum jetzigen Zeitpunkt jedoch zu früh. Die Erfahrungen mit dem KapMuG haben gezeigt, dass ein völlig neues Instrument zur Rechtsdurchsetzung, das über die bisherigen zivilprozessrechtlichen Konstruktionen hinausgeht, der Bewährung in der Praxis bedarf. Viele Probleme der Praxis waren im Gesetzgebungsverfahren nicht vorhersehbar. Die bereits gemachten Erfahrungen sind daher wertvoll für eine Verbesserung des Mechanismus. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen jedoch noch keine nennenswerten Erfahrungen mit dem Rechtsbeschwerdeverfahren und insbesondere mit der Fortsetzung der Ausgangsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens vor. Es ist daher gerechtfertigt, das KapMuG zunächst weiterhin auf den Bereich des Kapitalmarktrechts zu beschränken, in dem es sich bereits bewährt hat. Das Gesetz wird jedoch auch in Zukunft weiter zu beobachten sein. Wenn sich auch die späteren Verfahrensschritte sowie die mit diesem Entwurf neu eingeführten Verfahrenselemente bewähren sollten, kann über die Einführung eines allgemeinen Musterverfahrens nach dem Vorbild des KapMuG nachgedacht werden. Eine gesellschaftliche Selbstregulierung kommt auf dem Gebiet des Verfahrensrechts nicht in Betracht.

Das KapMuG wird in einem neuen Stammgesetz von Grund auf neu gefasst. Ein Änderungsgesetz wäre wegen der Vielzahl der Änderungen äußerst unübersichtlich ausgefallen. Die wesentlichen Änderungen des neuen KapMuG gegenüber dem bisherigen Gesetz sind folgende:

1. Anwendungsbereich

Innerhalb der Beschränkung auf kapitalmarktrechtliche Ansprüche wird der Anwendungsbereich des KapMuG moderat ausgeweitet. In der Rechtspraxis hat besonders die Behandlung von Ansprüchen aus fehlerhafter Anlagevermittlung und -beratung für Probleme gesorgt. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen entschieden (BGH, Beschluss vom 10. Juni 2008, BGHZ 177, 88), dass ein Musterfeststellungsantrag nur zulässig ist, wenn sich der geltend gemachte Schadensersatzanspruch „unmittelbar“ aus einer fehlerhaften, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformation ergibt. Ansprüche aufgrund falscher Anlageberatung haben nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung einen nur „mittelbaren“ Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation und werden folglich nach bisherigem Recht vom Anwendungsbereich des KapMuG nicht erfasst. Damit können eng verbundene Fragen von Kapitalmarktinformation und Anlageberatung nicht in einem Musterverfahren behandelt werden. Durch den vorliegenden Entwurf werden auch Verfahren in den Anwendungsbereich des KapMuG einbezogen, in denen ein Anspruch auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt wird. Auf die Unterscheidung zwischen unmittelbarer oder bloß mittelbarer Bedeutung der öffentlichen Kapitalmarktinformation für den Anspruch wird es künftig nicht mehr ankommen.

2. Erleichterung der gütlichen Streitbeilegung

Nach den bisherigen Vorschriften des KapMuG ist eine Verfahrensbeendigung durch Vergleich nur möglich, wenn alle Beteiligten (d. h. Musterkläger, -beklagte und alle Beigeladenen) zustimmen. Diese Voraussetzung ist in der Praxis kaum erfüllbar. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, einen gerichtlich gebilligten Vergleich zwischen Musterkläger und Musterbeklagten mit Austrittsmöglichkeit einzu-

führen (§§ 17 bis 19, 23 KapMuG-E). Dieser Weg orientiert sich am erfolgreichen niederländischen Modell und wird auch vom Abschlussbericht der Evaluation empfohlen. Danach einigen sich der Musterkläger und die Musterbeklagten zunächst auf einen Vergleich und unterbreiten diesen dem Oberlandesgericht zur Billigung. Alternativ kann auch das Gericht dem Musterkläger und den Musterbeklagten einen Vergleichsabschluss vorschlagen. Das Gericht prüft in jedem Fall nach Anhörung der Beigeladenen, ob es sich bei dem Vergleich um eine angemessene Lösung handelt und die Interessen der Beteiligten ausreichend gewahrt sind. Damit wird sichergestellt, dass der Vergleich ein für alle Seiten ausgewogenes und faires Ergebnis darstellt. Billigt das Gericht den Vergleich, wird er für alle Beteiligten gültig. Allerdings haben die Beteiligten, ausgenommen der Musterkläger und die Musterbeklagten, die Möglichkeit, aus dem Vergleich innerhalb einer bestimmten Frist auszutreten. Der gerichtlich gebilligte Vergleich mit Austrittsmöglichkeit fördert die gütliche Streitbeilegung im Musterverfahren und wahrt gleichzeitig die Interessen aller Beteiligten.

3. Beschleunigung des Musterverfahrens

Die Erfahrungen der Praxis mit dem KapMuG haben gezeigt, dass das Gesetz noch nicht in dem erhofften Maße zur Entlastung der Justiz beigetragen hat. Der Problematik der langen Wartezeiten bis zum Beginn eines Musterverfahrens wird durch die Einführung einer Frist für die Bekanntmachung zulässiger Musterverfahrensanträge als Sollvorschrift begegnet (§ 3 Absatz 3 KapMuG-E). Zudem werden künftig auch Beschlüsse des Prozessgerichts, in denen Musterverfahrensanträge als unzulässig verworfen (§ 3 Absatz 1 KapMuG-E) oder wegen Nichterreichens des Quorums zurückgewiesen werden (§ 6 Absatz 5 KapMuG-E), für unanfechtbar erklärt und die Voraussetzungen für die Vorlage an das Oberlandesgericht modifiziert (§ 6 Absatz 1 und 2 KapMuG-E), damit das Erreichen des Quorums hinreichend klar anhand des Klageregisters beurteilt werden kann und längere Zeiträume der Ungewissheit, ob ein Musterverfahren beginnt, vermieden werden. Schließlich ist nun das Oberlandesgericht anstelle des Landgerichts für die Erweiterung des Gegenstands des Musterverfahrens zuständig (§ 15 KapMuG-E), um eine Befassung verschiedener Gerichte während eines Musterverfahrens zu vermeiden.

4. Erleichterter Zugang zum Musterverfahren

Der Abschlussbericht zur Evaluation enthält den Vorschlag, die Möglichkeit einer einfachen Teilnahme am Musterverfahren einzuführen (Abschlussbericht, S. 101). Der Vorschlag will einen effizienteren Rechtsschutz der Kapitalanleger bewirken. Danach setzt die einfache Teilnahme keine förmliche Klageerhebung voraus, sondern ermöglicht eine Beteiligung am Musterverfahren durch eine schriftliche Anzeige beim Oberlandesgericht nach Eröffnung des Musterverfahrens. Als Wirkungen der einfachen Teilnahme werden die Hemmung der Verjährung, die Geltung des Musterentscheids auch für und gegen den einfachen Teilnehmer und die Einbeziehung in einen Vergleichsschluss im Musterverfahren vorgeschlagen. Neben den möglichen Wirkungen der einfachen Teilnahme wäre zu klären, welche Beteiligungsrechte der einfache Teilnehmer im Musterverfahren hat und welche Kosten er tragen muss.

Die einfache Teilnahme ist noch nicht in diesem Gesetzentwurf enthalten, da derzeit noch geprüft wird, ob und in welcher Ausgestaltung die Aufnahme eines solchen neuen Instruments des Rechtsschutzes in das KapMuG angesichts möglicher Missbrauchsrisiken verantwortet werden kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in das weitere parlamentarische Verfahren eingebracht.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes; Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Der Haushalt des Bundes wird durch das Gesetz nicht betroffen, da die Befassung des Bundesgerichtshofs mit Musterverfahren nach dem KapMuG durch den Entwurf eingeschränkt wird. Die Haushalte der Länder werden durch den Entwurf nicht nennenswert betroffen. Das Ausfallrisiko der Länderjustizhaushalte bei der Vorfinanzierung der neu eingeführten Gebühr für den Vertreter des Musterklägers ist gering einzuschätzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Anlegerprozessen nur ausnahmsweise Prozesskostenhilfe gewährt wird. Im Übrigen zielt das Gesetz auf eine effizientere Bearbeitung gleichgerichteter Klagen von Kapitalanlegern. In welcher Höhe dadurch Einsparungen in den Justizhaushalten der Länder realisiert werden können, ist derzeit nicht bezifferbar.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die es geschädigten Kapitalanlegern erleichtern, ihre Ansprüche vor Gericht gebündelt geltend zu machen. Die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs des KapMuG auf Ansprüche auf vertraglicher Grundlage mit Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation, insbesondere aus fehlerhafter Anlagevermittlung und -beratung, und die damit verbundene Stärkung der prozessualen Stellung geschädigter Anleger dienen auch dazu, das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte am Finanzplatz Deutschland langfristig zu sichern.

VI. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz verursacht für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung der Länder einen einmaligen, jedoch nicht messbaren Aufwand durch die Umstellung auf die neuen Vorschriften; einen laufenden Erfüllungsaufwand verursacht der Entwurf nicht. Ein Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht nicht, da die Befassung

des Bundesgerichtshofs mit Musterverfahren nach dem KapMuG eingeschränkt wird. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Das bisher geltende KapMuG regelt ein spezielles Verfahren für den begrenzten Anwendungsbereich kapitalmarktrechtlicher Ansprüche. In der Praxis konzentrieren sich die Musterverfahren auf wenige Landgerichtsbezirke (vor allem Berlin, Frankfurt am Main, Stuttgart, München) und folglich auch auf wenige Oberlandesgerichte. Durch das Gesetz werden die bestehenden Regeln zwar in zahlreichen Details verändert, die Grundstruktur des Gesetzes wird indes nicht angetastet. Angesichts dessen wird der einmalige Erfüllungsaufwand für die Justizverwaltungen der befassten Gerichte und für die meist spezialisierten Anwaltskanzleien sowie für die betroffenen Kapitalanleger und Unternehmen zur Umstellung auf die neuen Verfahrensregeln, etwa durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen oder Ähnliches, in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

VII. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VIII. Inkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Oktober 2012 tritt das bisher geltende Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz außer Kraft; deshalb muss das Gesetz spätestens am 1. November 2012 in Kraft treten, um keine zeitliche Regelungslücke entstehen zu lassen. Ein zeitlicher Mindestbedarf der Vorbereitung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, die Verwaltung oder die Justiz ist nicht zu erkennen, da das Gesetz die bestehende Grundstruktur des Kapitalanleger-Musterverfahrens nicht verändert. Auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Musterverfahren werden ohne größeren Umstellungsaufwand nach den neuen Vorschriften weiterbetrieben werden können. Eine Übergangsvorschrift für bereits verhandelte Musterverfahren ist in § 27 KapMuG-E vorgesehen.

Anlass für eine erneute Befristung des Gesetzes gibt es nicht. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Kapitalanleger-Musterverfahren zeigen, dass das Gesetz dauerhaft in das Zivilprozessrecht eingefügt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Zu Abschnitt 1 (Musterverfahrensantrag; Vorlageverfahren)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten, wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 1 auf zwei Normen aufgeteilt. Zum besseren Verständnis der Norm wird der Anwendungsbereich des KapMuG-E in einer eigenen Vorschrift geregelt. Es wird klargestellt, dass das KapMuG-E entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet.

Zusätzlich wird in Absatz 1 der Anwendungsbereich moderat erweitert. Bisher ist der Anwendungsbereich gemäß Absatz 1 Nummer 1 nur dann eröffnet, wenn ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen geltend gemacht wird. Dieser Gesetzeswortlaut wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass die falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation „unmittelbar“ den Anspruch begründen muss und daher vertragliche Ansprüche nicht vom Anwendungsbereich des KapMuG erfasst werden (BGH, Beschluss vom 10. Juni 2008, BGHZ 177, 88 und Beschluss vom 30. Oktober 2008, NJW 2009, 513). Dies gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung selbst dann, wenn in einer Klage neben vertraglichen Ansprüchen auch Ansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinn geltend gemacht werden (BGH, Beschluss vom 30. November 2010, WM 2011, 110). Diese Rechtslage führt dazu, dass das KapMuG nicht in der erforderlichen Weise für eine konzentrierte Erledigung verallgemeinerungsfähiger Tatsachen- und Rechtsfragen auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts sorgen kann (vgl. OLG München, Beschluss vom 20. Juli 2010, ZIP 2011, 50). Wenn öffentliche Kapitalmarktinformationen Voraussetzung eines vertraglichen Anspruchs sind, besteht kein überzeugender Grund, diese Anspruchsvoraussetzung nicht in einem Musterverfahren klären zu lassen, zumal die Übergabe eines Prospekts bereits als Mittel der Aufklärung über das zu vertreibende Kapitalanlageprodukt genügen kann (BGH, Urteil vom 12. Juli 2007, WM 2007, 1608 m. w. N.) und sich in diesen Fällen die Frage der Anlageberatungs- oder -vermittlungshaftung auf die Richtigkeit des Prospekts verengen kann.

Neben dem bisherigen Tatbestand in Absatz 1 Nummer 1 tritt daher nun Absatz 1 Nummer 2 – neu –. Danach können auch solche Prozesse in einem Musterverfahren gebündelt werden, in denen der Schadensersatzanspruch auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt wird. Der Schadensersatzanspruch muss folglich nicht unmittelbar auf einer fehlerhaften, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformation beruhen, um musterverfahrensfähig zu sein. Somit können zukünftig auch Klagen, die auf einen vertraglichen Anspruch, etwa wegen fehlerhafter Anlageberatung oder -vermittlung, oder einen Anspruch aus § 241 Absatz 2, § 311 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gestützt werden, musterverfahrensfähig sein. Erfasst werden insbesondere die Fälle der sogenannten uneigentlichen Prospekthaftung (oder Prospekthaftung im weiteren Sinn), in denen sich die Haftung aus der Verwendung eines fehlerhaften Prospektes im Zusammenhang mit einer Beratung oder einer Vermittlung ergibt. Klagen aufgrund von Prospekthaftung im engeren und im weiteren Sinn – gegen Emittenten, Anbieter oder Zielgesellschaften einerseits und gegen Anlageberater und -vermittler andererseits – können also künftig in einem Musterverfahren zusammengefasst werden. Es bleibt aber festzuhalten, dass der

Anwendungsbereich in diesen Fällen nur dann eröffnet ist, wenn ein Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation besteht.

Die Definition der öffentlichen Kapitalmarktinformation wird in Absatz 2 inhaltlich unverändert beibehalten. Der Beispielskatalog in Absatz 2 Satz 2 ist an das mittlerweile geltende Kapitalmarktrecht und an den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (Bundestagsdrucksache 17/6051) angepasst worden.

Zu § 2 (Musterverfahrensantrag)

Die Vorschrift regelt den Musterverfahrensantrag und entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absatz 1 und 2. Die frühere Bezeichnung des Antrags als Musterfeststellungsantrag wird in Musterverfahrensantrag geändert. Hiermit wird klargestellt, dass der Antrag als Verfahrensantrag auf die Durchführung eines Musterverfahrens gerichtet ist, nicht als Sachantrag auf die Feststellung als solche. Durch den gerichtlichen Vorlagebeschluss wird über den Musterverfahrensantrag entschieden und das Musterverfahren eingeleitet.

Absatz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2. Der Begriff „erstinstanzliches Verfahren“ ist an die Terminologie der Zivilprozessordnung (ZPO) angepasst worden. Durch die nun gewählte Formulierung wird deutlich, dass der Musterverfahrensantrag bereits mit Anhängigkeit der Klage gestellt werden kann, nicht erst mit Rechtshängigkeit.

Die Begriffe des Feststellungsziels und der Streitpunkte haben in der Anwendung zu Problemen und Auslegungsschwierigkeiten geführt. Durch die Verwendung des Wortes „Feststellungsziele“ in den Absätzen 1 und 2 im Plural wird klargestellt, dass Musterverfahrensanträge ein oder mehrere Feststellungsziele enthalten können. Jede Feststellung des Vorliegens einer anspruchsbegründenden Voraussetzung, jede Feststellung des Nichtvorliegens einer anspruchsbegründenden Voraussetzung sowie jede Feststellung als Klärung einer Rechtsfrage ist als ein eigenständiges Feststellungsziel zu betrachten. Wie bisher muss der Antragsteller in seinem Musterverfahrensantrag die Feststellungsziele und die öffentlichen Kapitalmarktinformationen angeben. Dies gilt auch im Fall eines Antrags gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3, denn die Angebotsunterlagen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind öffentliche Kapitalmarktinformationen (§ 1 Absatz 2 Nummer 6).

Der Begriff der Streitpunkte hat keine ordnende Kraft entfalten können und ist nunmehr, da ein Musterverfahren mehrere Feststellungsziele zum Gegenstand haben kann, auch überflüssig. Er wird daher abgeschafft. Der notwendige Inhalt des Musterverfahrensantrags wird in Absatz 3 aufgrund der Abschaffung des Begriffs der Streitpunkte neu gefasst. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften verwendet Absatz 3 die Formulierung aus § 23 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dies führt zu einer sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Die bisherige Gesetzesformulierung (§ 1 Absatz 2 Satz 3), dass die Entscheidung über den Musterfeststellungsantrag Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus haben muss, hat zu Missverständnissen geführt. Die Entscheidung über den Musterverfahrensantrag ist der Vorlagebeschluss oder die Ablehnung des Musterverfahrensantrags. Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus kann aber nur der im bisherigen § 4 Absatz 1 definierte Musterentscheid entfalten. Dieser ist daher maßgebend.

Zu § 3 (Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Absatz 3 und des bisherigen § 2. Zur besseren Verständlichkeit werden alle Regelungen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die davon abhängige Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags in einer Vorschrift zusammengefasst. § 3 regelt nun die gesamten Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags. Das Gericht hat zunächst festzustellen, ob der Musterverfahrensantrag statthaft ist, die allgemeinen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob er nach Absatz 1 zulässig ist. Soweit er unzulässig ist, wird er verworfen; soweit er zulässig ist, wird er bekannt gemacht. Da ein Musterverfahrensantrag mehrere Feststellungsziele enthalten kann, ist eine Teilverwerfung möglich. Entgegen der bisherigen Rechtslage ist ein Verwerfungsbeschluss zukünftig unanfechtbar. Dies dient der Rechtsklarheit und der Verfahrensbeschleunigung. Verfahrensverzögernde Zwischenstreitigkeiten über die Zulässigkeit eines Musterverfahrensantrags oder – bei Teilverwerfung – einzelner Feststellungsziele werden auf diese Weise vermieden. Der Rechtsschutz der Antragsteller wird dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Ihnen bleibt wie bisher der Individualprozess, in dem ihnen Rechtsschutz gewährt wird. Insbesondere kann der Antragsteller, nachdem ein Vorlagebeschluss ergangen ist, die Aussetzung des Individualprozesses beantragen und dadurch doch noch als Beigeladener am Musterverfahren teilnehmen.

Absatz 1 ist gegenüber dem bisherigen § 1 Absatz 3 grundlegend überarbeitet worden. Im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (Bundestagsdrucksache 15/5091) waren die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Musterfeststellungsantrags zunächst danach getrennt, ob der Antrag sich auf die Feststellung von Tatsachen oder die Klärung einer Rechtsfrage richtete. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 sollten sich nur auf die Feststellung von Tatsachen beziehen, die bisherige Nummer 5 nur auf die Klärung von Rechtsfragen. Durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 15/5695) wurden als Folgeänderung des Zusammenfassens der verschiedenen Feststellungen unter der Definition des Feststellungsziels die bisherigen Nummern 1 bis 5 als alternative Gründe für die Unzulässigkeit zusammengefasst, ohne weiterhin nach der Richtung des Feststellungsziels zu unterscheiden. Dies führte im Hinblick auf die bisherige Nummer 1 zu Unklarheiten im Gesetzestext.

Die Änderung in Nummer 1 stellt klar, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit nicht der Maßstab der Entscheidungsreife im Sinne des § 300 ZPO gilt. Ein Rechtsstreit ist danach entscheidungsreif, wenn der Sachverhalt vollständig geklärt ist, wenn die angebotenen Beweise erschöpft sind und weiteres Parteivorbringen nicht mehr zuzu-

lassen ist oder zurückgewiesen wird (Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Auflage, § 300 Rn. 2). Da jedoch ein zulässiges Feststellungsziel die Klärung einer Rechtsfrage ist, kann in einem Verfahren, das im Sinne des § 300 ZPO entscheidungsreif ist, ein zulässiger Musterverfahrensantrag gestellt werden. Die nun gewählte Formulierung vermeidet den Begriff der Entscheidungsreife; dagegen ist nunmehr maßgebend, ob die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Eine Abhängigkeit kann sowohl bestehen, wenn das Feststellungsziel auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen gerichtet ist, als auch, wenn es die Klärung einer Rechtsfrage betrifft.

Die Abhängigkeit ist abstrakt zu beurteilen; nicht erforderlich ist daher, dass sämtliche übrigen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfragen geklärt sind und es nur noch auf die Klärung der Feststellungsziele ankommt. Schon nach der bisherigen Konzeption des Musterverfahrens sind die übrigen individuellen Anspruchsvoraussetzungen erst nach der Durchführung eines Musterverfahrens zu klären (Vorwerk in: Vorwerk/Wolf, KapMuG, § 1 Rn. 71 f.; Kruis in: Kölner Kommentar zum KapMuG, § 1 Rn. 117). Ist über ein Feststellungsziel schon Beweis erhoben, so kann es gemäß Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr Gegenstand einer erneuten Beweiserhebung im Musterverfahren sein, da die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr von der Feststellung im Musterverfahren abhängt.

Die bisherige Nummer 2 ist aus systematischen Gründen als Nummer 4 an den Schluss der Aufzählung gestellt worden, denn sie enthält – anders als die sonstigen Verwerfungsgründe – mit der Verschleppungsabsicht ein subjektives Element.

Die neue Nummer 2 wird zur Klarstellung eingefügt. Ob ein Beweismittel geeignet ist, kann nur in Bezug auf die geltend gemachten Feststellungsziele beurteilt werden. Die Änderung in Nummer 3 ist rein redaktioneller Natur.

Nach der gesetzgeberischen Absicht sollte mit der bisherigen Nummer 5, wonach ein Musterfeststellungsantrag unzulässig ist, wenn eine ausschließlich gestellte Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig erscheint, klargestellt werden, dass ein Musterfeststellungsantrag auch gestellt werden kann, wenn nur eine Rechtsfrage als Feststellungsziel gestellt wurde (Bundestagsdrucksache 15/5091, S. 21). Durch die Neufassung der Nummer 1 mit der Korrektur des Begriffs der Entscheidungsreife ist die bisherige Nummer 5 überflüssig und wird gestrichen. In der Literatur wird die bisherige Nummer 5 so interpretiert, dass eine Klärung einer Rechtsfrage dann nicht möglich sein soll, wenn sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage soll hierbei nach den im Revisionsrecht geltenden Maßstab beurteilt werden (Vorwerk in: Vorwerk/Wolf, KapMuG, § 1 Rn. 75 ff.; Kruis in: Kölner Kommentar zum KapMuG, § 1 Rn. 232). Es ist jedoch nicht notwendig, einen so strengen Maßstab für die Zulässigkeit der Klärung einer Rechtsfrage im Musterverfahren anzuwenden.

Absatz 2 wurde redaktionell an die Terminologie der Zivilprozessordnung sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen (Bundestagsdrucksache 17/6610) angepasst. Über die Bekanntmachung ist wie bisher durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden.

Die Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags muss nach der neuen Nummer 6 auch eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts enthalten. Diese Darstellung ist notwendig, damit für die Entscheidung des Prozessgerichts nach § 6 aus dem Klageregister ersichtlich wird, ob in weiteren Verfahren gleichgerichtete Musterverfahrensanträge gemäß § 4 Absatz 1 gestellt wurden.

Zur Auslegung des bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat der Bundesgerichtshof am 21. April 2008 (BGHZ 176, 170) entschieden, dass zum Erreichen des Quorums von zehn Verfahren zehn gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge von einfachen Streitgenossen ausreichen. Die Anträge müssen nicht in getrennten Prozessen gestellt werden. Die mehreren selbständigen Prozessrechtsverhältnisse sind durch die – einfache – Streitgenossenschaft lediglich zu einem äußerlich einheitlichen Verfahren miteinander verbunden. Der Sache nach handelt es sich aber um selbständige Verfahren. Das hat bereits nach geltendem Recht und auch zukünftig zur Folge, dass jeder Musterverfahrensantrag eines einfachen Streitgenossen gesondert bekannt zu machen ist, damit sich aus dem Klageregister ein zutreffendes Bild über die Anzahl der zum Quorum erforderlichen Musterverfahrensanträge ergibt.

Gemäß der neuen Nummer 7 muss nun auch der Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrensantrags beim Prozessgericht bekannt gemacht werden, damit aus dem Klageregister das Prozessgericht, das gemäß § 6 Absatz 2 den Vorlagebeschluss herbeizuführen hat, ersichtlich ist.

Durch den neuen Absatz 3 Satz 1 wird für die Bekanntmachung zulässiger Musterverfahrensanträge und damit auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags eine Frist von drei Monaten bestimmt. Der Abschlussbericht der Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes kommt zu dem Ergebnis, dass sich in der Praxis teilweise lange Wartezeiten zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über die Zulässigkeit des Musterfeststellungsantrags und dessen Bekanntmachung ergeben haben (Abschlussbericht, S. 23, 57, 63, 91). Durch die Einführung der Entscheidungsfrist wird sichergestellt, dass die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann. Damit ist es ausdrücklich nicht mehr zulässig, zunächst den Prozess weiterzuführen, um zusammen mit dem späteren Urteil den Musterverfahrensantrag als unzulässig abzulehnen.

Die Notwendigkeit einer Entscheidungsfrist ergibt sich auch aus § 6 Absatz 1 Satz 1. Um beurteilen zu können, ob das für die Durchführung des Musterverfahrens notwendige Quorum erreicht ist, ist es notwendig, dass Anträge möglichst schnell bekannt gemacht werden. Nur dann können sie für das Erreichen des Quorums mitgezählt werden.

Durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift wird dem Prozessgericht die Möglichkeit gegeben, in Ausnahmefällen auch einen längeren Zeitraum für die Entscheidung über einen Musterverfahrensantrag in Anspruch zu nehmen, wenn dies erforderlich ist, um die entscheidungsrelevanten Tatsachen zu würdigen, auf dieser Grundlage die Rechtsfrage zu prüfen, rechtliches Gehör zu gewähren und die Entscheidung vorzubereiten.

Die Notwendigkeit der Fristüberschreitung ist gemäß Absatz 3 Satz 2 in einem unanfechtbaren Beschluss zu begründen. Regelungsvorbild ist eine entsprechende Vorschrift in § 246a Absatz 3 Satz 6 des Aktiengesetzes.

Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 6 und ist nur redaktionell verändert. Die Vorschrift ist nunmehr als Ausnahme von der Pflicht, zulässige Musterverfahrensanträge zu veröffentlichen, formuliert. Wenn bereits das Quorum für den Vorlagebeschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erreicht ist, kann es sich erübrigen, weitere Musterverfahrensanträge bekannt zu machen. Im Einzelfall kann jedoch ein öffentliches Interesse an weiterer Bekanntmachung bestehen, insbesondere wenn durch sie neue Feststellungsziele oder Beklagte benannt werden. Die Entscheidung über die Bekanntmachung wird daher in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Zu § 4 (Klageregister; Verordnungsermächtigung)

Zur Verbesserung der Normklarheit werden die Regelungen über das Klageregister in einer gesonderten Vorschrift zusammengefasst. Sie entsprechen dem Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 5 sowie § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 und wurden in eine neue Reihenfolge gebracht und redaktionell bearbeitet. Durch die Zusammenfassung in einer allgemeinen Norm wird auch deutlich, dass die Vorschriften allgemein für das Klageregister gelten und nicht nur im Rahmen der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags Anwendung finden. Es wird außerdem in der Überschrift verdeutlicht, dass die Norm eine Verordnungsermächtigung enthält.

Als Folgeänderung zu § 2 Absatz 1 ist auch in Absatz 1 von mehreren Feststellungszielen auszugehen. Ausschlaggebend für die Gleichgerichtetheit bleibt weiterhin, dass diese Feststellungsziele sich auf denselben Lebenssachverhalt beziehen. Es kommt nicht darauf an, dass die Feststellungsziele inhaltlich gleich sind. Dies hat zur Folge, dass in einem Musterverfahren verschiedene Feststellungsziele verbunden werden können, obwohl sie nicht alle in allen Musterverfahrensanträgen genannt wurden. Dementsprechend ordnet § 22 Absatz 1 Satz 2 an, dass die Entscheidung des Musterverfahrens für und gegen alle Beigeladenen gilt, unabhängig davon, ob der Beigeladene selbst alle festgestellten Tatsachen geltend gemacht hat. Diese Abweichung vom ansonsten im Zivilprozess gültigen Beibringungsgrundsatz ist durch den Zweck des Musterverfahrens gerechtfertigt. Das Musterverfahren soll eine möglichst effektive und umfassende Klärung aller einer gemeinsamen Entscheidung zugänglichen Fragen an einer Stelle herbeiführen. Notwendig ist dafür die größtmögliche Bündelung aller möglichen Feststellungsziele. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Gleichgerichtetheit kann daher nur der zugrunde liegende Lebenssachverhalt sein.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 3. Im Zuge der Zusammenfassung aller Regelungen über das Klageregister soll auch die datenschutzrechtliche Verantwortung zentral geregelt werden. Durch die Verwendung des Begriffs „das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst“ wird Absatz 2 Satz 1 für alle Bekanntmachungen im Klageregister verbindlich. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Vorschrift in Bezug auf weitere Bekanntmachungen erübrigt sich daher.

Die gesetzliche Anordnung eines Sicherheitskonzepts für Bekanntmachungen im Klageregister (bisher § 2 Absatz 4) ist aufgrund der im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen (Bundestagsdrucksache 17/6610) vorgesehenen allgemeinen Regelungen in den §§ 7 und 9 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes nicht mehr erforderlich und unterbleibt daher. In Absatz 4 ist nunmehr präzisiert, dass die Löschung der Daten im Klageregister unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu § 5 (Unterbrechung des Verfahrens)

Der bisherige § 3 wurde unverändert übernommen.

Zu § 6 (Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 stellt für das Erreichen des Quorums nicht mehr auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags ab. Damit kann die schwer verständliche Fiktion des bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 3, wonach für die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung gleichwohl die Bekanntmachung ausschlaggebend ist, entfallen. Das Quorum wird künftig erfüllt, wenn innerhalb von sechs Monaten zehn gleichgerichtete Musterverfahrensanträge im Klageregister bekannt gemacht worden sind. Es muss nicht mehr wie nach geltendem Recht zunächst abgewartet werden, ob unter Umständen bereits gestellte Musterverfahrensanträge vorliegen, die noch nicht bekannt gemacht wurden.

Flankiert wird diese Regelung durch die Regelungen in § 3 Absatz 3, denen zufolge die Prozessgerichte binnen drei Monaten über die Zulässigkeit entscheiden und zulässige Anträge bekannt machen müssen, und durch die Unanfechtbarkeit der Bekanntmachung ebenso wie der Verwerfung eines Musterverfahrensantrags gemäß § 3 Absatz 1 und 2. Das Zusammenwirken dieser Vorschriften erlaubt eine eindeutige Beurteilung, ob das Quorum erreicht wurde und ab welchem Zeitpunkt die Prozessgerichte die Musterverfahrensanträge gemäß Absatz 5 wegen Nichterreichens des Quorums zurückweisen müssen.

Die neue Frist von sechs Monaten für die Erfüllung des Quorums ist eine maßvolle Verlängerung der bisher geltenden Viermonatsfrist und stellt auch keine zusätzliche Belastung des Beklagten dar. Dieser gewinnt zukünftig durch die maßgebliche und jederzeit im Klageregister ersichtliche Bekanntmachung schon unmittelbar nach Ablauf der Frist Klarheit darüber, ob das Quorum erfüllt ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Zuständigkeit für den Vorlagebeschluss in einem eigenen Absatz 2 geregelt. Durch die Fiktion im bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 3 ist das Prozessgericht für den Vorlagebeschluss zuständig, das zuerst einen Musterfeststellungsantrag bekannt gemacht hat. Dadurch entsteht die Möglichkeit, dass die Gerichte Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts nehmen können, indem sie die Bekanntmachung verzögern (vgl. Abschlussbericht, S. 23).

Diese Möglichkeit wird mit Rücksicht auf den gesetzlichen Richter durch die Reform beseitigt. Mit der Garantie des gesetzlichen Richters gemäß Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes soll vermieden werden, dass die Bestim-

mung der richterlichen Zuständigkeit – gleichgültig von welcher Seite – beeinflusst werden kann, und dadurch der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird. Kompetenzregeln müssen daher generell abstrakt die Zuständigkeit der Spruchkörper und die Zuweisung der einzelnen Richter regeln, damit die einzelne Sache aufgrund allgemeiner, vorab festgelegter Merkmale an den berufenen Richter gelangt und so der Verdacht einer Manipulation der rechtsprechenden Gewalt von vornherein ausgeschlossen wird (BVerfG, Beschluss vom 18. März 2009, NJW 2009, 1734). Gemäß Absatz 2 ist daher zukünftig das Gericht für den Vorlagebeschluss zuständig, bei dem der erste gleichgerichtete und bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist anders als der Zeitpunkt der Bekanntmachung ein nicht beeinflussbares und daher geeignetes Merkmal zur Bestimmung der Zuständigkeit und wird im Zivilprozessrecht auch an anderer Stelle in dieser Funktion verwendet (§ 261 Absatz 3 ZPO). Um transparent zu machen, welches Prozessgericht zuständig ist, muss im Klageregister der Zeitpunkt des Antragseingangs gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 künftig bekannt gemacht werden.

Der notwendige Inhalt des Vorlagebeschlusses in Absatz 3 wird an die Änderungen in § 2 angepasst. Als wesentlicher Inhalt ist nunmehr der den Musterverfahrensanträgen zugrunde liegende Lebenssachverhalt im Vorlagebeschluss aufzunehmen. Dies ersetzt die bisherige Vorschrift in § 4 Absatz 2 Nummer 4, die an § 313 Absatz 2 Satz 1 ZPO angelehnt war. Es verfehlt nämlich den Zweck des Musterverfahrens, bereits im Vorlagebeschluss einen Tatbestand zu fertigen, der den Anforderungen eines Urteils genügt. Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (Bundestagsdrucksache 15/5091) war auch zunächst nur eine Begründung zur Gleichgerichtetheit der zehn Musterfeststellungsanträge verlangt worden. Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 15/5695) hat die Formulierung des § 313 Absatz 2 Satz 1 ZPO übernommen, ohne dabei den Inhalt ändern zu wollen (Bundestagsdrucksache 15/5695, S. 24). Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass der Inhalt des Vorlagebeschlusses nicht den gleichen Anforderungen unterliegt wie der Tatbestand eines Urteils, weil er nur der Beurteilung der Gleichgerichtetheit der Musterverfahrensanträge dient. Die Beweismittel sind im Vorlagebeschluss nicht mehr aufzuführen. Ihre Nennung ist entbehrlich, da das Oberlandesgericht nicht an Vorgaben des Prozessgerichts hinsichtlich der Beweisaufnahme gebunden ist und im Musterverfahren ohnehin neue Beweismittel benannt werden können.

In Absatz 4 wird die bisherige Verpflichtung des Prozessgerichts, Erlass und Datum des Vorlagebeschluss im Klageregister bekannt zu machen, erweitert. Nunmehr wird der Vorlagebeschluss mit seinem gesamten Inhalt bereits vom Prozessgericht bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält damit automatisch den Erlasszeitpunkt.

Insbesondere wegen der Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses nach § 7 besteht ein allgemeines Bedürfnis, dass sich der Erlass und der Inhalt eines Vorlagebeschlusses aus dem Klageregister entnehmen lassen. Da die Sperrwirkung nur für Verfahren gilt, die nach § 8 auszusetzen sind, muss erkennbar sein, ob ein Verfahren auszusetzen ist. Dies kann nur beurteilt werden, wenn der Inhalt des Vorlagebeschlusses – die Feststellungsziele und der zugrunde liegende Lebenssachverhalt – bekannt ist.

Absatz 5 ist gegenüber dem bisherigen § 4 Absatz 4 redaktionell überarbeitet worden, um ihn an den Wortlaut des Absatzes 1 anzupassen, zu dem er das Gegenstück darstellt. Es ergeben sich außerdem Folgeänderungen aus Absatz 1 Satz 1, da es nun auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung ankommt und die Frist zur Erreichung des Quorums auf sechs Monate erweitert wurde. Schließlich wird klargestellt, dass auch über die Zurückweisung durch Beschluss zu entscheiden ist, der unanfechtbar ist.

Absatz 6 ist gegenüber dem bisherigen § 4 Absatz 5 nur redaktionell geändert worden. Das Oberste Landesgericht wird in dieser Vorschrift weiterhin genannt, da die Ermächtigung zur Einrichtung eines solches Gerichts in § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) unverändert besteht.

Zu § 7 (Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses)

Satz 1 übernimmt den bisherigen § 5 unverändert. In Satz 2 wird klargestellt, dass ein entgegen der Sperrwirkung erlassener Vorlagebeschluss das Oberlandesgericht als Ausnahme von der Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 3 nicht bindet. Das Oberlandesgericht kann daher einen solchen Vorlagebeschluss zurückweisen.

Zu § 8 (Aussetzung)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7. Wie nach geltendem Recht dürfen nur solche Verfahren ausgesetzt werden, deren Entscheidung von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.

Die Abhängigkeit ist abstrakt zu beurteilen; deshalb genügt es, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abhängen kann. Es ist nicht erforderlich, dass die Entscheidung nach Klärung sämtlicher übriger Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfragen nur noch von den Feststellungszielen abhängt (Kruis in: Kölner Kommentar zum KapMuG, § 7 Rn. 17). An dieser Stelle wird dem Prozessgericht ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt. Das Gericht kann auf die Verfahrenssituation zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses Rücksicht nehmen; es muss nicht sogleich aussetzen, wenn demnächst eine Beweisaufnahme ansteht, sondern kann diese zunächst durchführen und erst auf der Grundlage des Beweisergebnisses die Abhängigkeit von den Feststellungszielen beurteilen. Wegen der unter Umständen zunächst durchzuführenden Beweisaufnahme wird hier auf die Einführung einer Frist für die Aussetzungsentscheidung – anders als in § 3 Absatz 3 – verzichtet.

Nach bisherigem Recht (vgl. Kruis in: Kölner Kommentar zum KapMuG, § 7 Rn. 16) war unklar, ob für den Zeitpunkt, bis zu dem eine Aussetzung möglich ist, auf das Datum des Musterentscheids oder dessen formelle Rechtskraft abzustellen ist. Entscheidend ist zukünftig der Zeitpunkt der formellen Rechtskraft des Musterentscheids, da der Musterentscheid möglichst viele Ausgangsverfahren mit gleichgerichtetem Lebenssachverhalt erfassen soll und die Kläger dieser Verfahren durch die Wirkung des § 24 Absatz 1 hinreichend geschützt sind.

Der ausdrückliche Ausschluss der Anfechtbarkeit im bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 4 entfällt. Folglich findet künftig gegen die Aussetzungsentscheidung gemäß § 252 ZPO die sofortige Beschwerde statt. Den Parteien des Ausgangsverfahrens soll nicht zugemutet werden, aufgrund eines fehlerhaften Aussetzungsbeschlusses möglicherweise jahrelang auf den Abschluss des Musterverfahrens warten zu müssen, bevor ihr Ausgangsverfahren fortgesetzt werden kann. In der Zwischenzeit können erhebliche Rechtsnachteile für den Anleger eintreten (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juni 2009, NJW 2009, 2539). Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gebietet es, dass die Parteien gegen eine rechtswidrige Aussetzung des Verfahrens vorgehen können.

Absatz 2 erweitert in Abweichung von § 269 Absatz 1 ZPO die Zulässigkeit einer Klagerücknahme. Die Aussetzung gemäß Absatz 1 führt zu einer erhöhten Schutzbedürftigkeit des Klägers. Er läuft Gefahr, anteilig für die Kosten eines Musterverfahrens zu haften, dessen Prozessrisiko er möglicherweise nicht überschauen kann. Ihm wird daher Gelegenheit gegeben, die Aussichten seiner Klage nach Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nochmals zu überprüfen und die Klage ohne Haftung für die Kosten des Musterverfahrens (§ 24 Absatz 1) zurückzunehmen, ohne auf eine Einwilligung des Beklagten angewiesen zu sein. Zudem wird auf Anregung aus der Praxis die Rücknahmefrist auf einen Monat verlängert, um den Klägern mehr Zeit für die Prüfung, ob sie das Prozesskostenrisiko des Musterverfahrens tragen wollen, zu gewähren.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 8 Absatz 3 Satz 3. Die Unterrichtung ist systematisch mit der Entscheidung über die Aussetzung zu verbinden und daher auch in diesem Zusammenhang zu regeln. Sie ist lediglich redaktionell an die neue Begrifflichkeit des KapMuG angepasst worden.

Absatz 4 wurde zur besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet. Der neue Wortlaut vermeidet an dieser Stelle wie auch an weiteren Stellen des Gesetzes (§ 9 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 5) die bisher verwendete Formulierung „soweit er [der Anspruch] Gegenstand des Musterverfahrens ist“, da der in den Ausgangsverfahren geltend gemachte Anspruch selbst nicht Streitgegenstand des Musterverfahrens ist.

Zu Abschnitt 2 (Durchführung des Musterverfahrens)

Zu § 9 (Beteiligte des Musterverfahrens)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 stellt klar, dass in einem Verfahren mehrere Musterbeklagte beteiligt sein können. Jeder Beklagte, dessen Verfahren nach § 8 ausgesetzt wurde, wird zum Musterbeklagten des Musterverfahrens. Mehrere Musterbeklagte stehen im Verhältnis der Streitgenossenschaft (§ 59 ff. ZPO) zueinander (so bereits Bundestagsdrucksache 15/5091, S. 25). Eine Vertretung der Beklagtenseite durch einen einzigen Musterbeklagten erscheint untunlich, weil damit zu rechnen ist, dass die Interessen der einzelnen Beklagten kollidieren können. Sie würde zudem die Möglichkeit eröffnen, dass sich die auf der Beklagtenseite Beigeladenen aufgrund des bisherigen § 16 Absatz 2 (künftig § 22 Absatz 3) der Bindungswirkung des Musterentscheids entziehen könnten. Musterbeklagte, die dem Musterverfahren später hinzutreten, weil ihr Ausgangsverfahren erst im Laufe des Musterverfahrens gemäß § 8 ausgesetzt wird, sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Parteierweiterung zu behandeln. Danach bleibt der neue Streitgenosse in seiner Prozessführung grundsätzlich selbständig. Beweisergebnisse bleiben verwertbar; das Gericht muss neu vorgebrachten, relevanten Gesichtspunkten nachgehen (Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Auflage, § 263 Rn. 21).

In Absatz 2 Satz 1 wird nun geregelt, dass der Musterkläger aus allen Klägern auszuwählen ist, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Die bisherige Regelung ist zu eng gefasst und kann im Einzelfall dazu führen, dass das Oberlandesgericht bei der Auswahl des Musterklägers tatsächlich gar keinen Ermessensspielraum hat, wenn an dem Gericht, das den Vorlagebeschluss erlassen hat, nur ein auszusetzendes Verfahren anhängig ist. Sie wird deswegen in der Literatur kritisiert (Lange in: Vorwerk/Wolf, KapMuG, § 8 Rn. 15). Dieser Fall ist zwar nur denkbar, wenn die Konzentrationswirkung des § 32b ZPO nicht greift. Durch die Änderungen in § 32b ZPO-E sind solche Fälle aber nun häufiger möglich. Die jetzt vom erweiterten Anwendungsbereich des KapMuG erfassten Beklagten, etwa Vermittler von Vermögensanlagen und Anlageberater, sind nämlich von der Konzentrationswirkung des § 32b ZPO-E ausgenommen, wenn diese allein verklagt werden (siehe zu Artikel 2).

Die Änderung verstößt nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Prozessgerichts bei einer Klage gegen einen Emittenten mit Sitz im Ausland gemäß Artikel 5 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 wird durch das Musterverfahren nicht berührt. Vielmehr stellen die Regelungen über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für das Musterverfahren rein gerichtsorganisatorische Vorschriften der funktionalen Zuständigkeit dar.

Im Rahmen der Evaluation des KapMuG wurde festgestellt, dass dem Musterkläger eine herausragende Bedeutung für die Führung des Musterverfahrens zukommt. In der Praxis nehmen die Beteiligten ihre Rechte nämlich kaum wahr (Abschlussbericht, S. 56). Daher ist für die Qualität des Musterverfahrens von entscheidender Bedeutung, dass der Musterkläger für diese Rolle geeignet ist (Abschlussbericht, S. 95). Um dies sicherzustellen, wird in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ein weiteres Kriterium zur Auswahl des Musterklägers eingeführt, nämlich dessen Eignung, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten angemessen zu führen.

Das Oberlandesgericht beurteilt die Eignung der Kläger für die Rolle als Musterkläger nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei kann beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Kläger als Zessionar durch vorprozessuale Abtretung bereits eine Vielzahl von Anlegern repräsentiert (etwa ein Verbraucherverband gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 3 ZPO) oder ob ein Kläger einen Prozessbevollmächtigten beauftragt hat, der aufgrund seiner ausgewiesenen Sachkunde oder aufgrund einer Vielzahl von Klägern, die er vertritt, als Musterklägervertreter besonders geeignet ist, oder welcher Kläger den umfassendsten Musterverfahrensantrag gestellt hat.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 wurde nur redaktionell überarbeitet. In der neuen Nummer 3 ist die Formulierung

„Gegenstand des Musterverfahrens“ ersetzt worden (vgl. zu § 8 Absatz 4).

Absatz 2 Satz 3 ist an die Begrifflichkeit des KapMuG angepasst worden.

Für die übrigen Kläger der Ausgangsverfahren wird in Absatz 3 geregelt, dass diejenigen, die nicht zum Musterkläger ausgewählt werden, Beigeladene des Verfahrens sind. Sie erhalten diese Stellung kraft Gesetzes. Ihre Verfahrensrechte im Musterverfahren sind in den §§ 12, 14 geregelt; die Wirkungen des Musterverfahrens auf die Beigeladenen bestimmen sich nach den §§ 22, 23.

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, dass die Ernennung zum Musterkläger widerrufen werden kann, und regelt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Ob der Musterkläger nach dem bisher geltenden § 8 Absatz 2 ausgewechselt werden konnte, war umstritten (befürwortend Lange in: Vorwerk/Wolf, KapMuG, § 8 Rn. 8; ablehnend Reuschle in: Kölner Kommentar zum KapMuG, § 8 Rn. 51). Die Vorschrift korrespondiert mit dem neuen Auswahlkriterium des Absatzes 2 Nummer 1. Wenn die angemessene Verfahrensführung nicht mehr gewährleistet wird, ist es folgerichtig, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, auf Antrag eines Beigeladenen den Musterkläger abzuberufen und einen neuen zu bestimmen. Auch hier muss sich der Musterkläger das Verhalten seines Prozessvertreters zurechnen lassen. Eine Abberufung von Amts wegen durch das Oberlandesgericht ist ausgeschlossen; zur Kontrolle des Musterklägers reicht das Antragsrecht der Beigeladenen aus.

In Absatz 5 wird nochmals klargestellt, dass alle Beklagten der nach § 8 ausgesetzten Verfahren streitgenössische Musterbeklagte werden. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob für jeden Musterbeklagten das Quorum erfüllt ist. Die Erreichung des Quorums ist nur maßgebend für die Zulässigkeit des Vorlagebeschlusses. Die Einbeziehung sämtlicher Beklagter in das Musterverfahren erscheint zweckmäßig, da sich einzelne Feststellungsziele nur auf bestimmte Beklagte beziehen können. Deshalb konnten auch bereits nach bisherigem Recht ausnahmsweise mehrere Musterbeklagte bestimmt werden, wie in der Evaluation festgestellt wurde (Abschlussbericht, S. 32). Außerdem wird dadurch die Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses im Musterverfahren gefördert.

Zu § 10 (Bekanntmachung des Musterverfahrens)

Gegenüber dem bisherigen § 6 ist der Umfang der Bekanntmachung durch das Oberlandesgericht reduziert worden, da Feststellungsziele und Inhalt des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 bereits vom Prozessgericht bekannt zu machen sind. Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 sind rein redaktioneller Natur.

Zu § 11 (Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift des bisherigen § 9 wurde weitgehend unverändert übernommen. Um deutlich zu machen, dass die Vorschrift Verordnungsermächtigungen enthält, wurde die Überschrift ergänzt. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Vorschrift zudem redaktionell überarbeitet. Auf die Begründung zu § 16 wird Bezug genommen.

Absatz 1 nennt künftig sämtliche Vorschriften der ZPO, die ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt werden. Bisher waren diese Vorschriften sowohl in § 9 Absatz 1 als auch in § 14 Absatz 3 genannt. Der ausdrückliche Ausschluss des § 91a ZPO ist nicht erforderlich und unterbleibt daher. Laut amtlicher Begründung zum bisherigen § 14 Absatz 3 sollte der Ausschluss sicherstellen, dass Musterkläger und Musterbeklagter nicht zu Lasten der Beigeladenen über „den Streitgegenstand des Musterverfahrens“ disponieren und das Musterverfahren übereinstimmend für erledigt erklären (Bundestagsdrucksache 15/5091, S. 29). § 91a ZPO ist jedoch eine Vorschrift, die allein die Kostenentscheidung nach einer übereinstimmenden Erledigungserklärung betrifft. Kostenentscheidungen sind gemäß § 16 Absatz 2 (bisher § 14 Absatz 2) im Musterverfahren ohnehin generell ausgeschlossen. Die Erledigung eines Musterverfahrens wird künftig in § 13 Absatz 5 ausdrücklich geregelt; danach kann ein Musterverfahren, das nicht durch Musterentscheid oder durch Vergleich gemäß den §§ 17, 23 Absatz 2 beendet wird, nur durch übereinstimmende Erklärung des Musterklägers, des oder der Musterbeklagten sowie der Beigeladenen beendet werden. Damit sind die Interessen der Beigeladenen ausreichend gewahrt.

Aufgrund der Neuregelung der gütlichen Beilegung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren durch einen Vergleichsschluss in § 17 ff. ist der Ausschluss des § 278 ZPO auf dessen Absätze 2 bis 5 zu beschränken. Auch das Oberlandesgericht soll im Musterverfahren in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung bedacht sein und einen Vergleichsabschluss im schriftlichen Verfahren herbeiführen können. Eine obligatorische Güteverhandlung mit persönlichem Erscheinen der Parteien, einem Ruhen des Verfahrens bei Nichterscheinen sowie der Delegation an einen beauftragten oder ersuchten Richter ist mit dem Charakter und der Funktion des Musterverfahrens dagegen nicht vereinbar.

In Absatz 2 wurde klargestellt, dass die Zustellung von Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts an die Beigeladenen ebenso wie Terminsladungen und der Musterentscheid (§ 16 Absatz 1 Satz 4) durch öffentliche Bekanntmachung im Klageregister ersetzt werden kann.

Zu § 12 (Vorbereitung des Termins; Schriftsätze)

Die Vorschrift ist gegenüber dem bisherigen § 10 redaktionell überarbeitet und an die neue Begrifflichkeit angepasst worden. Statt des nicht mehr verwendeten Begriffs der Streitpunkte wird in Absatz 1 der Begriff der klärungsbedürftigen Punkte eingeführt, der auch in § 273 Absatz 2 Nummer 1 ZPO enthalten ist.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Schriftsätze der Beigeladenen, des Musterklägers und der Musterbeklagten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts allen Beteiligten durch ein elektronisches Informationssystem zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übersendung in Papierform entfällt künftig. Da alle Beteiligten Zugriff auf das elektronische Informationssystem haben, erübrigt sich auch der nach bisherigem Recht statthafte Antrag auf Mitteilung von Schriftsätzen. Die Bekanntmachung von Zwischenentscheidungen im Informationssystem ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderliche Zustellung; das Informationssystem ersetzt auch nicht die Akte des Gerichts. Die

Veröffentlichung im Informationssystem ist obligatorisch ausgestaltet, um die vollständige Darstellung der Gerichtsakte zu gewährleisten und dadurch den Musterverfahrenslauf lähmende Akteneinsichtsgesuche von Beigeladenen zu verhindern.

Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sollen erst nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren gelöscht werden. Bis dahin muss es möglich sein, den Inhalt mit der Akte des Musterverfahrens vergleichen zu können, damit die Vollständigkeit des elektronischen Informationssystems geprüft werden kann. Dies ist auch nach Abschluss des Musterverfahrens bis zur Beendigung der Ausgangsverfahren erforderlich, um die Reichweite der Bindung der Beigeladenen an den Musterentscheid beurteilen zu können.

Zu § 13 (Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung)

In Absatz 1 wird durch den neu eingefügten Bezug auf § 9 Absatz 2 klargestellt, dass auch bei der erneuten Auswahl des Musterklägers die Erstauswahlkriterien zu berücksichtigen sind. Satz 1 wurde außerdem an die Terminologie des KapMuG angepasst. Im Übrigen wurde die Regelung im bisherigen § 11 Absatz 2 zur besseren Lesbarkeit neu gestaltet und auf zwei Absätze verteilt.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Absatz 1 und 2 Satz 3 findet sich nun in § 13 Absatz 3 und 4 wieder. Rücknahmen von Musterverfahrensanträgen haben generell keine Auswirkung auf den Lauf des Musterverfahrens oder die Stellung der Beteiligten, auch wenn dadurch das Quorum von zehn Anträgen unterschritten wird. Der ausgewählte Musterkläger verliert nicht automatisch seine Stellung.

Durch den neu angefügten Absatz 5 wird geregelt, ob das Musterverfahren fortzusetzen ist, wenn sämtliche Beteiligten kein Interesse mehr an seinem Fortgang haben wie etwa im Fall von Klagerücknahmen nach außergerichtlichem Vergleich. In einem solchen Fall besteht aus Gründen der Entlastung der Justiz kein Bedürfnis mehr zur Bündelung der Verfahren. Es soll daher den Beteiligten überlassen werden, ob das Musterverfahren weitergeführt wird. Ein Interesse an der Weiterführung des Musterverfahrens kann insbesondere dann bestehen, wenn bereits Beweisaufnahmen durchgeführt wurden, die für die Beteiligten weiterhin von Bedeutung sind. Das Musterverfahren kann daher nur durch übereinstimmende Erklärung der Beteiligten beendet werden.

Zu § 14 (Rechtsstellung der Beigeladenen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12. Als Folgeänderung zu § 9 Absatz 3 kommt es hier nicht mehr auf den Zeitpunkt der Beiladung, sondern auf den Zeitpunkt der Aussetzung an, denn die Beiladungswirkung tritt kraft Gesetzes ein. Da Beigeladene nach § 9 Absatz 3 nur auf Klägerseite am Verfahren teilnehmen, ist der Begriff der Hauptpartei überflüssig; es kommt nur auf den Musterkläger an.

Zu § 15 (Erweiterung des Musterverfahrens)

Die Zuständigkeit für die Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele wird auf das Oberlandesgericht verlagert. Nach dem Ergebnis der Evaluation des KapMuG hat sich die bisherige Zuständigkeit des Prozessgerichtes als unzweckmäßig erwiesen (Abschlussbericht, S. 57, 61f., 94), weil dies zu teilweise erheblichen Verzögerungen im Bearbeitungsablauf geführt hat. So kann das Musterverfahren zum Zeitpunkt der Erweiterung vom Oberlandesgericht bereits eingeleitet worden sein. Im Zuge dessen können sich neue Aspekte ergeben haben, die in der Entscheidung über die Erweiterung des Musterverfahrens hätten berücksichtigt werden müssen, aber dem mit dem Musterverfahren nicht befassten Prozessgericht unbekannt waren. Es ist daher sinnvoll, dass das sachnähere Gericht über die Erweiterung entscheidet. Als Zäsurzeitpunkt wird die Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht gemäß § 6 Absatz 4 gewählt. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verfahrensherrschaft auf das Oberlandesgericht über.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich hierbei nicht um eine Erweiterung des Vorlagebeschlusses, sondern des Musterverfahrens handelt. Der vom Prozessgericht erlassene Vorlagebeschluss wird nicht vom Oberlandesgericht abgeändert. Vielmehr hat das Oberlandesgericht die eigene Kompetenz, ein durch den Vorlagebeschluss in Gang gesetztes Musterverfahren zu erweitern. Der bisherige § 13 Absatz 2 wird hierdurch überflüssig. Die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf das Oberlandesgericht hat zur Folge, dass weder die Bekanntmachung der Erweiterung des Musterverfahrens noch die Ablehnung einer Erweiterung mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können. Ebenso kann der bisherige § 13 Absatz 3 Satz 2 entfallen, da die datenschutzrechtliche Verantwortung bereits allgemein in § 4 Absatz 2 geregelt wird.

Die Vorschrift vermeidet den noch in der Überschrift zu § 13 verwendeten Begriff „Gegenstand des Musterverfahrens“. Was der (Streit- oder Verfahrens-)Gegenstand des Musterverfahrens ist, erscheint bisher noch nicht abschließend geklärt (vgl. Hess in: Kölner Kommentar zum KapMuG, Einleitung Rn. 55 ff.; Wolf/Lange in: Vorwerk/Wolf, KapMuG, Einleitung Rn. 27 ff.). Der Begriff ist daher als Gesetzesbegriff nicht geeignet.

Ein Erweiterungsantrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Musterverfahren (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1) gestellt werden. Danach ist er – vergleichbar mit der Rechtslage bezüglich Klageerweiterungs-, Klageänderungs- oder Widerklageanträgen – nur beachtlich, wenn das Oberlandesgericht die mündliche Verhandlung gemäß § 156 ZPO wieder eröffnet (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Mai 1992, NJW-RR 1992, 1085; Leipold in: Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, 22. Auflage, § 296a Rn. 26).

Zu § 16 (Musterentscheid)

Der bisherige § 14 Absatz 1 und 2 wurde übernommen und redaktionell überarbeitet. Die Regelung im bisherigen § 14 Absatz 3 entfällt an dieser Stelle. Der Ausschluss des § 306 ZPO wird in die allgemeine Verfahrensvorschrift in § 11 Absatz 1 aufgenommen. In den neuen §§ 17 bis 19 und 23 wird der Abschluss eines Vergleichs im Musterverfahren geregelt.

Zu § 17 (Vergleichsvorschlag)

In den §§ 17 bis 19 und 23 wird nunmehr die Möglichkeit einer vergleichsweisen Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren geregelt.

Die Regelung im bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 2, dass ein Vergleich der Zustimmung aller Beteiligten bedarf, hat sich als unpraktikabel herausgestellt. Eine gütliche Streitbeilegung zwischen den Parteien wurde durch diese Vorschrift behindert; dies wird als erhebliche Schwäche des KapMuG bewertet (Abschlussbericht, S. 38 f., 59). Der Abschlussbericht empfiehlt daher die Erleichterung des Vergleichsschlusses im Musterverfahren.

Ein Vergleichsabschluss im Musterverfahren hat zugleich auch eine Einigung über die in den Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche zu enthalten, § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 1, § 23 Absatz 3. Eine isolierte Beendigung des Musterverfahrens durch Vergleich ist nicht möglich. Soweit Parteien sich über die im Musterverfahren zu klärenden Tatsachen einigen wollen, bietet die Zivilprozessordnung bereits die Möglichkeit des Geständnisses, § 288 ZPO. Tatsachen, die vom Gegner zugestanden wurden, bedürfen keines Beweises und somit keiner Beweisaufnahme im Musterverfahren. Eine Einigung der Parteien über die im Musterverfahren zu entscheidenden Rechtsfragen ist nicht möglich. Es ist allein Aufgabe des Gerichts, auf einen gegebenen Sachverhalt das Recht anzuwenden. Die Rechtsanwendung steht nicht zur Disposition der Parteien.

Die nunmehr eingeführte Möglichkeit des Vergleichs im Musterverfahren sieht vor, dass zunächst der Musterkläger und die Musterbeklagten sich auf einen Vergleichsvorschlag einigen, den sie dem Gericht unterbreiten, oder einen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen (Absatz 1). § 278 Absatz 1 und 6 sind gemäß § 11 Absatz 1 anwendbar, so dass das Gericht auch im Musterverfahren gehalten ist, jederzeit auf eine gütliche Beilegung des Musterverfahren und der Ausgangsverfahren hinzuwirken, und den Vergleichsabschluss auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen kann. Wenn das Gericht den Vergleich billigt (§ 18), wird der Vergleich für alle Beteiligten verbindlich (§ 23) außer für die Beigeladenen, die ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben (§ 19).

Absatz 1 regelt das Zustandekommen des Vergleichs zwischen Musterkläger und Musterbeklagten. In seiner schuldrechtlichen Natur stellt der Vergleich einen Vertrag unter Genehmigungsvorbehalt dar. Musterkläger und Musterbeklagte erklären übereinstimmend, einen Vergleich schließen zu wollen. Da dies auch die Beigeladenen betrifft, erhalten diese Gelegenheit, gegenüber dem Gericht Stellung zu nehmen. Der Vergleich wird erst wirksam mit der Genehmigung durch das Gericht nach § 18.

Absatz 2 regelt den Inhalt des Vergleichs. Die Vorschrift setzt eine abschließende und umfassende Einigung zwischen Musterkläger und dem Musterbeklagten voraus. Um die Dispositionsfreiheit der Parteien nicht zu beeinträchtigen, werden an den Kern des Vergleichsinhalts keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Der Vergleich kann den Beteiligten ein Rücktritts- oder ein Minderungsrecht einräumen, er kann die Kläger gleichbehandeln oder sie in verschiedene Schadensklassen unterteilen und ihnen unterschiedliche Kompensationen versprechen. Ob die Differenzierungen durchführbar und diskriminierungsfrei sind, hat das Gericht im Rahmen der Genehmigung zu entscheiden.

Nach Absatz 2 Nummer 1 ist der Vergleich daher in der Regel nur genehmigungsfähig, wenn er ein schlüssiges Konzept zur Verteilung der zugesagten Leistungen auf die Kläger enthält. Es reicht nicht aus, dass die Musterbeklagten eine Entschädigungssumme zusagen, deren Verteilung auf die Kläger weiteren Verhandlungen vorbehalten bleibt. Es soll vielmehr eine Vereinbarung getroffen werden, die in den Ausgangsverfahren ohne Folgeprobleme umsetzbar ist. Der Vergleich soll möglichst keinen neuen gerichtlichen Klärungsbedarf erzeugen.

Daher sieht Absatz 2 Nummer 2 vor, dass der Vergleich auch eine Regelung darüber enthalten soll, wie die Beteiligten die Berechtigung für die im Vergleich versprochene Leistung nachweisen müssen. Die Umsetzung des Vergleichs soll die Prozessgerichte nicht mehr beschäftigen; die Ausgangsverfahren werden zusammen mit dem Musterverfahren durch den Vergleichsabschluss beendet. Daher soll im Vergleich geregelt werden, wie die Beigeladenen ihre Berechtigung und die Höhe ihres Anspruchs aus dem Vergleich gegenüber den Musterbeklagten oder den von ihnen beauftragten Auszahlungsstellen nachweisen können.

Gemäß Absatz 2 Nummer 3 soll der Zeitpunkt der Leistung, die im Vergleich versprochen wird, bestimmt werden. Dies ist erforderlich, damit möglichst präzise bestimmt ist, ab welchem Zeitpunkt die Kläger die Wiedereröffnung der Ausgangsverfahren gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 beantragen können, wenn bis dahin die im Vergleich vereinbarten Leistungen nicht erbracht worden sind.

Schließlich fordert Absatz 2 Nummer 4 als weiteren Inhalt des Vergleichs die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens. Dadurch wird sichergestellt, dass die Prozessgerichte über die Kosten einheitlich im Rahmen des § 23 Absatz 3 entscheiden. Das entlastet die Ausgangsgerichte und gewährleistet eine gleichmäßige Verteilung der Kosten des Musterverfahrens in allen Ausgangsverfahren.

Zu § 18 (Genehmigung des Vergleichs)

Absatz 1 bestimmt, dass der Vergleich vom Gericht durch unanfechtbaren Beschluss genehmigt werden muss. Die Genehmigung liegt im gerichtlichen Ermessen. Das Gericht hat hierbei den bisherigen Sach- und Streitstand des Musterverfahrens und die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 eingeholten Stellungnahmen der Beigeladenen zu berücksichtigen, während eine Prüfung des Sach- und Streitstands in den einzelnen Ausgangsverfahren nicht erforderlich ist. Das gilt auch für den Fall, dass das Gericht selbst einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat. Bei erheblichen Bedenken der Beigeladenen kann das Gericht auch einem von ihm selbst vorgeschlagenen Vergleich die Genehmigung versagen. Der Vergleich sollte nur dann genehmigt werden, wenn ein wesentlicher Teil der Beigeladenen ihm zustimmt. Ein bestimmtes Quorum schreibt das Gesetz jedoch aus Praktikabilitätsgründen nicht vor. Ein Quorum kann jedoch als Wirksamkeitsbedingung vereinbart werden. Durch das Erfordernis der Genehmigung wird ausgeschlossen, dass der Musterkläger zu Lasten der anderen Beigeladenen einen Vergleich schließt, der deren Interessen nicht ausreichend

wahrt. Auf der anderen Seite hat das Gericht aber auch sicherzustellen, dass die Musterbeklagten durch die ihnen gegenübertretenden Massenforderungen nicht zu einem Vergleich genötigt werden, der nicht mehr angemessen ist.

Das Gericht kann den Vergleichsvorschlag nur in seiner Gesamtheit genehmigen oder die Genehmigung verweigern. Es kann nicht inhaltliche Änderungen am Vergleich vornehmen oder nur Teile des Vergleichs genehmigen. Das Gericht sollte jedoch vor Verweigerung einer Genehmigung darauf hinweisen, nach welchen Veränderungen es eine Genehmigung in Aussicht stellen kann.

Absatz 2 schließt den Widerruf eines Vergleichs im Musterverfahren durch Musterkläger oder Musterbeklagte nach dessen Genehmigung aus. Sowohl die Rechtssicherheit als auch der ökonomische Einsatz gerichtlicher Ressourcen gebieten es, dass die Beteiligten an einen gerichtlich genehmigten Vergleich, der in einem aufwändigen Verfahren geprüft wurde, gebunden sind. Andernfalls besteht die Gefahr der Verschleppung des Musterverfahrens. Die Beteiligten können daher keinen Widerrufsvorbehalt vereinbaren, der noch nach richterlicher Genehmigung des Vergleichs genutzt werden kann. Dagegen steht Absatz 2 nicht der Vereinbarung einer auflösenden Bedingung entgegen, die auch nach richterlicher Genehmigung eintreten kann, insbesondere die auflösende Bedingung, dass ein gewisses Quorum an Beteiligten aus dem Vergleich gemäß § 19 Absatz 2 austritt.

Zu § 19 (Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt)

Absatz 1 regelt die Einbeziehung der Beigeladenen in den Vergleich. Um sicherzustellen, dass diese ausreichend Kenntnis vom Inhalt des Vergleichs haben, ist ihnen der genehmigte Vergleich zuzustellen. Diese Zustellung kann nicht durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Absatz 2 ist die Frist von einem Monat für die Erklärung des Austritts eine Ausschlussfrist, damit die Musterbeklagten Rechtssicherheit erhalten, welche Personen von dem Vergleich erfasst sind, und Klarheit besteht, welche Ausgangsverfahren weiterzuführen sind. Der Austritt bedarf keiner anwaltlichen Vertretung, da er auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann (§ 78 Absatz 3 ZPO).

Nach Absatz 3 sind die Beigeladenen bei der Zustellung über die Wirkung des Vergleichs, ihr Recht zum Austritt und die einzuhaltende Form und Frist zu belehren. Da das Schweigen als Zustimmung gilt, ist sicherzustellen, dass jeder Beigeladene diese Konsequenz deutlich erkennt.

Zu § 20 (Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 15 Absatz 1 und 2 und wurde überarbeitet. Zur besseren Verständlichkeit wird der bisherige § 15 auf zwei Normen aufgeteilt.

Anders als bisher in § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 ZPO künftig nicht mehr unwiderleglich vermutet, sondern ist Zulässigkeitsvoraussetzung für die Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid. Die zur Begründung der bisherigen Rechtslage vorgebrachten Argumente in der amtlichen Begründung (Bundestagsdrucksache 15/5091, S. 29) erscheinen nicht überzeugend. Dieselbe Kontrolldichte wie zwischen der ersten und der zweiten Instanz in Zivilsachen (Rimmelspacher in: Kölner Kommentar zum KapMuG, § 15 Rn. 2) ist nicht erforderlich, da im Kapitalanleger-Musterverfahren nach einer Aufbereitung des Streitstoffs in erster Instanz lediglich die Feststellung der verallgemeinerungsfähigen Anspruchsvoraussetzungen durch das Oberlandesgericht vorgenommen wird.

Außerdem werden die Ausgangsverfahren nach den allgemeinen Verfahrensregeln entschieden; diese Entscheidungen sind wiederum anfechtbar. Eine Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts in einem Kapitalanleger-Einzelprozess ist nur unter den Voraussetzungen des § 543 Absatz 2 Satz 1 ZPO mit der Revision anfechtbar; die Zulassungsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Absatz 2 ZPO stimmen wörtlich und inhaltlich mit denen für die Revision überein (Heßler in: Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Auflage § 574 Rn. 13). Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb die Überprüfung der Feststellungen in einem Musterentscheid weiter gehen müsste als in einem Berufungsurteil.

§ 20 enthält die allgemeinen Vorschriften für das Rechtsbeschwerdeverfahren und regelt für alle Beteiligten, dass sie über eine Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten benachrichtigt werden und dass sie binnen einer Frist von einem Monat dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten können. Ihre Rechtsstellung nach einem Beitritt zum Rechtsbeschwerdeverfahren, die bisher in § 15 Absatz 2 Satz 7 nur für die Beigeladenen definiert ist, wird nun in Absatz 4 Satz 2 umfassend geregelt.

Zu § 21 (Musterrechtsbeschwerdeführer)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 15 Absatz 3 bis 5. Sofern der Musterkläger Rechtsbeschwerde einlegt, wird seine Rolle als Vertreter der übrigen Kläger der Ausgangsverfahren gemäß Absatz 1 Satz 1 auch im Rechtsbeschwerdeverfahren fortgesetzt. Im Gegensatz zur ersten Instanz des Musterverfahrens, in dem gemäß § 9 Absatz 5 sämtliche Beklagte der Ausgangsverfahren auch Musterbeklagte sind, findet gemäß Absatz 1 Satz 2 eine Auswahl unter den Musterbeklagten durch das Rechtsbeschwerdegericht nach billigem Ermessen statt. Die Beschränkung auf einen Musterbeklagten als Musterrechtsbeschwerdegegner dient der Reduzierung des Kostenrisikos für die Seite der Kläger. Entsprechend der Möglichkeit einer Anschlussrechtsbeschwerde für die Beigeladenen im bisherigen § 15 Absatz 5 Satz 2 wird in Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich auch den übrigen Musterbeklagten ein Recht zur Anschlussbeschwerde eingeräumt.

Absatz 2 entspricht der Regelung im bisherigen § 15 Absatz 4. Die dort in Satz 2 geregelte Benachrichtigungspflicht ist nun allgemein in § 20 Absatz 2 verankert.

Absatz 3 betrifft die Rechtsbeschwerde durch einen oder mehrere Musterbeklagte und ordnet eine Auswahl des Musterrechtsbeschwerdeführers nach Maßstab der zeitlichen Priorität entsprechend der Regelung in Absatz 2 an. Musterrechtsbeschwerdegegner ist stets der Musterkläger. Auch an dieser Stelle wirkt seine Rolle als Vertreter aller Kläger fort. Wie im bisherigen § 15 Absatz 5 Satz 2 wird den Beigeladenen ein Recht zur Anschlussrechtsbeschwerde gewährt.

Absatz 4 greift den Rechtsgedanken der Regelung des bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 auf und ordnet eine Neubestimmung des Musterrechtsbeschwerdeführers entsprechend § 13 Absatz 1 an.

Zu Abschnitt 3 (Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten)

Zu § 22 (Wirkung des Musterentscheids)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 16 und wird lediglich neu strukturiert.

Absatz 1 basiert auf dem bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4. Es wird klargestellt, dass die Prozessgerichte der nach § 8 ausgesetzten Verfahren an den Musterentscheid gebunden sind und dass der Musterentscheid gegenüber sämtlichen Beteiligten unabhängig davon, ob der einzelne Beteiligte alle festgestellten Tatsachen selbst geltend gemacht hat, wirkt. Absatz 1 Satz 3 stellt gegenüber dem bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 4 klar, dass sich weder die Beigeladenen noch der Musterkläger durch Klagerücknahme der Wirkung des Musterentscheids entziehen können.

Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 2. Der Satz bildet künftig einen eigenen Absatz, um die Systematik der Vorschrift zu verdeutlichen. Während Absatz 1 nunmehr ausschließlich die Bindung des Prozessgerichts an den Musterentscheid regelt, bestimmt Absatz 2 die materielle Rechtskraftwirkung des Musterentscheids für die Beteiligten.

In Anlehnung an § 322 Absatz 1 ZPO wird zur Umschreibung der Reichweite der materiellen Rechtskraft nicht mehr auf den Streitgegenstand, sondern auf die Feststellungsziele abgestellt. Diese werden gemäß den §§ 2 und 6 durch den oder die Musterverfahrensanträge und den zur Begründung vorgetragenen Sachverhalt bestimmt und durch den Vorlagebeschluss sowie mögliche Bekanntmachungen zur Erweiterung des Musterverfahrens gemäß § 15 Absatz 2 präzisiert. Damit sollen keine Neuerungen in der Rechtskraftwirkung, zum Beispiel eine Rechtskraftwirkung für abstrakte Entscheidungen zur Auslegung materiellen Rechts, kodifiziert werden, sondern es wird an eine bewährte Regelungstechnik angeknüpft, die der Interpretation durch die Praxis anhand der bekannten zivilprozessualen Dogmatik zugänglich ist.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 16 Absatz 2. Da Beigeladene nur auf Seiten des Musterklägers am Verfahren teilnehmen, wird der Begriff der Hauptpartei durch Musterkläger ersetzt. Angeknüpft wird hier ebenso wie in Absatz 4 an die formale Rechtskraft des Musterentscheids.

In Absatz 4 wird der bisherige § 16 Absatz 1 Satz 5 als eigenständiger Absatz unverändert übernommen.

In Absatz 5 wird der bisherige § 16 Absatz 3 als eigenständiger Absatz unverändert übernommen.

Zu § 23 (Wirkung des Vergleichs)

Absatz 1 stellt fest, dass die Beteiligten, die keinen Austritt erklärt haben, nach Ablauf der Austrittsfrist an den Vergleich wie an einen Musterentscheid gebunden sind. Ansprüche zwischen den Beteiligten können nur noch nach Maßgabe des Vergleichs geltend gemacht werden.

Der Vergleich beendet gemäß Absatz 2 kraft Gesetzes das Musterverfahren ohne Rücksicht auf die Beigeladenen, die ihren Austritt erklärt haben. Diese können wegen des gleichen Lebenssachverhalts auch keine neuen Musterverfahrensanträge in ihren Ausgangsverfahren stellen. Ihr Rechtsstreit ist vielmehr in der Lage, in der er sich im Zeitpunkt der Aussetzung befand, fortzuführen, wenn der ausgesetzte Rechtsstreit gemäß § 250 ZPO durch Zustellung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes aufgenommen wird.

Dagegen wird der ausgesetzte Rechtsstreit derjenigen Beigeladenen, die aus dem Vergleich nicht ausgetreten sind, durch Beschluss beendet (Absatz 3). Zugleich entscheidet das Prozessgericht über die Kosten, wozu gemäß § 16 Absatz 2 auch die Kosten des Musterverfahrens gehören. Zum Einen ist hier nach billigem Ermessen zu entscheiden, wozu die von der Rechtsprechung zu § 91a ZPO entwickelten Grundsätze herangezogen werden können. Maßgeblich ist insbesondere, in welchem Umfang der Kläger bei Anwendung des Vergleichsinhalts auf seinen Fall mit seiner Klagforderung obsiegt hätte. Zum Anderen hat das Prozessgericht die Vereinbarung der Parteien über die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens zu beachten. Die Entscheidung erfolgt von Amts wegen, um sicherzustellen, dass die Auslagen des Staats im Musterverfahren erstattet werden. Entsprechend der Regelung in § 91a Absatz 2 ZPO bestimmt Absatz 3 Satz 2 und 3, dass gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde stattfindet. Der Kläger kann mit der sofortigen Beschwerde sowohl den Inhalt der Kostenentscheidung angreifen als auch geltend machen, dass eine Kostenentscheidung überhaupt nicht erlassen werden durfte, etwa weil er fristgerecht seinen Austritt aus dem Vergleich gemäß § 19 Absatz 2 erklärt habe.

Absatz 4 gewährt dem Kläger die Möglichkeit, die Wiedereröffnung des Verfahrens zu beantragen, wenn er die Nichterfüllung der im Vergleich vereinbarten Leistung geltend macht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Vergleich, der im Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht geschlossen wird, keine konkreten Leistungspflichten im Verhältnis der Parteien der Ausgangsverfahren festgestellt werden. Es fehlt daher, anders als bei einem Vergleich in einem Einzelprozess, an einem vollstreckbaren Titel. Das Prozessgericht soll jedoch nicht damit belastet werden, stets die sich aus dem Vergleich im Musterverfahren ergebenden Leistungspflichten durch Beschluss feststellen zu müssen. Dem Kläger schließlich soll nicht zugemutet werden, im Fall des Ausbleibens der Leistung oder bei einem sich anschließenden Streit über die Höhe der Leistungspflichten eine neue Klage mit dem damit verbundenen neuen Prozesskostenrisiko erheben zu müssen. Das Gesetz wählt daher die Lösung, dass der Kläger bei einem teilweisen oder völligen Ausbleiben der Leistung die Wiedereröffnung des ursprünglichen Prozesses beantragen und durch Änderung der Klage fortführen kann. Seinen gegebenenfalls geänderten Antrag stützt er dann auf den Vergleich. Eine darin liegende Klageänderung ist gemäß Absatz 4 Satz 2 zulässig; eine Prüfung der Sachdienlichkeit gemäß § 263 ZPO findet nicht mehr statt.

Zu § 24 (Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 17. Zur besseren Verständlichkeit wird sie in Absätze

aufgeteilt und redaktionell überarbeitet. Die Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Klage zurückgenommen werden kann, um den Kosten des Musterverfahrens zu entgehen, ist in den Absätzen 1 und 3 berücksichtigt.

Zu § 25 (Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht)

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 18. Sie ist nur redaktionell geändert. Entscheidend sind nun nicht mehr die Voraussetzungen für die Vorlage eines Musterentscheids, sondern für den Erlass eines Vorlagebeschlusses.

Zu § 26 (Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 und ist überarbeitet worden. Das ursprüngliche Konzept des § 19, unabhängig vom Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens eine Kostentrennung zwischen erstinstanzlichem Musterverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren vorzunehmen, wird beibehalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 und verallgemeinert ihn. Auch eine erfolglose Rechtsbeschwerde von Seiten der Musterbeklagten führt zur Kostentragungspflicht der Musterrechtsbeschwerdeführer. Dabei gilt auch für die Musterbeklagtenseite, dass nur diejenigen Beteiligten, die Rechtsbeschwerde eingelegt haben oder ihr beigetreten sind, die Kosten der erfolglosen Rechtsbeschwerde zu tragen haben.

Absatz 2 verallgemeinert den Regelungsgehalt des bisherigen § 19 Absatz 2 und regelt die Kostenfolge einer erfolgreichen Rechtsbeschwerde unabhängig davon, von welcher Seite sie eingelegt wurde. Voraussetzung ist weiterhin eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts in der Sache selbst. Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid dagegen auf und verweist die Sache zurück an das Oberlandesgericht, gilt Absatz 4.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 19 Absatz 3 bis 5.

Zu § 27 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift schreibt vor, dass Musterverfahren, in denen bereits mündlich verhandelt worden ist, nach dem alten Recht fortzuführen sind. Damit soll verhindert werden, dass in diesen bereits fortgeschrittenen Musterverfahren infolge der Ausweitung des Anwendungsbereichs neue Beteiligte aufgenommen werden müssen und infolge der neuen Regelung in § 9 Absatz 5 weitere Musterbeklagte am Verfahren zu beteiligen sind. Dies könnte gegebenenfalls eine Wiederholung gewisser Verfahrensschritte erforderlich machen und zu Verfahrensverzögerungen führen, die vermieden werden sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 32b Absatz 1)

§ 32b wird an den Wortlaut von § 1 KapMuG-E angepasst. Beide Vorschriften bilden eine Einheit und sind daher gleichlautend zu formulieren. Somit sind künftig auch Prozesse umfasst, in denen lediglich ein mittelbarer Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation besteht, etwa wenn Anlageberater oder Anlagevermittler ebenfalls mit verklagt sind. Bisher war in diesen Fällen ein gemeinsamer Gerichtsstand nach § 36 ZPO durch das Oberlandesgericht zu bestimmen. In der Praxis hat dies häufig zu einer örtlichen Verteilung von gleich gelagerten Prozessen geführt, was der ursprünglichen Intention des bisherigen § 32b entgegenlief.

Wenn sich die Klage nicht zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft richtet, ist es nicht angemessen, auch in diesen Fällen einen ausschließlichen Gerichtsstand am Ort des Emittenten, des Anbieters oder der Zielgesellschaft vorzusehen. Da sich die Beklagten, zum Beispiel der Anlageberater oder der Anlagevermittler, in vielen Fällen in örtlicher Nähe zum Kläger befinden, wäre eine Verlagerung des Rechtsstreits an einen anderen, unter Umständen weit entfernten Gerichtsort unverhältnismäßig. Die Bündelungsfunktion des KapMuG ermöglicht es, auch solche Verfahren in einem Musterverfahren zusammenzufassen.

Zu Nummer 2 (§ 145 Absatz 1)

Das Gericht kann gemäß § 145 anordnen, dass mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden. Ob das Gericht den Prozess in mehrere Einzelprozesse aufteilt, liegt bisher in seinem pflichtgemäßen, gesetzlich nicht weiter bestimmten Ermessen. Es muss in seltenen Fällen trennen, wenn die Anspruchsverbindung unzulässig wäre, und es darf in seltenen Fällen nicht trennen, beispielsweise bei der notwendigen Streitgenossenschaft gemäß § 62. In den übrigen Fällen ist für eine Trennung ein sachlicher Grund erforderlich, der auch die möglichen Nachteile einer Trennung für die Parteien, insbesondere die Erhöhung der Kostenlast rechtfertigen kann. Eine Trennung ist grundsätzlich nur dann am Platze, wenn sich ein abgrenzbarer Teil des Klagebegehrens voraussichtlich rascher entscheiden lassen wird als ein anderer, während es anderenfalls bei dem Grundsatz zu verbleiben hat, dass der gesamte Prozessstoff in einem einzigen Verhandlungstermin zu erledigen ist (BGH, Urteil vom 6. Juli 1995, NJW 1995, 3120). Nach geltendem Recht reicht für eine Trennung aber aus, dass durch eine Trennung eine Ordnung des Prozessstoffes im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit ermöglicht wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1996, NJW 1997, 649).

Die gerichtliche Trennung von Ansprüchen, die in einer Klage erhoben wurden, berührt die Interessen der Parteien massiv. Sie führt wegen der Degressivität des Wertgebührensystems zu einer Verteuerung der Rechtsverfolgung und damit zu einer Erhöhung des Prozessrisikos. Zudem kann eine Verzögerung der abgetrennten Einzelverfahren eintreten, wenn von ihnen nur eines als Musterverfahren gefördert wird. In der Praxis wird eine zu leichtfertige Trennung durch die Gerichte beklagt (Schirp, NJW 2010, 3287, 3289). Wegen der einschneidenden Folgen für die Parteien ist eine gesetzliche Klarstellung der eine Trennung rechtfertigenden Gründe geboten.

Eine Trennung bedarf eines gewichtigen Grundes, der die aufgezeigten Nachteile für die Parteien aufwiegt. Absatz 1 Satz 2 bestimmt daher, dass eine Trennung nur noch zulässig ist, wenn die Erledigung eines wesentlichen Teils des

Rechtsstreits andernfalls erheblich verzögert würde. Der Beschleunigungsgrundsatz hat im Zivilprozess eine überragende Bedeutung, die es auch rechtfertigt, dass die Parteien durch die Beschleunigungsmaßnahmen ein höheres Prozessrisiko ertragen müssen. Das Gericht darf also künftig nur noch zur Vermeidung einer absehbaren Verzögerung von abtrennbaren Teilen des Rechtsstreits abtrennen. Bei der Verzögerungsprognose ist die Möglichkeit einer Entscheidung durch Teilurteil (§ 301) zu berücksichtigen. Die Gründe, aus denen sich die Erledigung des Rechtsstreits ohne Trennung voraussichtlich verzögern würde, und die Abwägung mit den eintretenden Nachteilen für die Parteien sind vom Gericht gemäß Absatz 1 Satz 3 im Einzelnen darzulegen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

§ 71 Absatz 2 Nummer 3 wird an den Wortlaut von § 1 KapMuG-E angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderung in Nummer 1211 sieht vor, dass der Vergleich im Musterverfahren zu einer Gebührenermäßigung führt, wenn das Gericht das Verfahren anschließend durch Beschluss nach § 23 Absatz 3 KapMuG-E beendet. Die Gesichtspunkte, die eine Gebührenermäßigung in anderen Verfahren bei Vergleichsschluss rechtfertigen, haben auch im Musterverfahren Geltung. Ebenso wie die Gebührenermäßigung nicht greift, wenn ein Verfahren zunächst durch Vergleich abgeschlossen worden ist, dann aber die Nichtigkeit des Vergleichs geltend gemacht und die Fortsetzung des Verfahrens beantragt wird, so gelangt die Ermäßigung ebenfalls dann nicht zur Anwendung, wenn das Verfahren auf Antrag des Klägers nach § 23 Absatz 4 KapMuG-E wiedereröffnet wird. In diesem Fall ist das Verfahren eben nicht durch den Beschluss nach § 23 Absatz 3 KapMuG-E beendet worden.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen zur Neufassung des KapMuG durch Artikel 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des KapMuG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen des vorgeschlagenen neuen § 41a (vgl. Nummer 4) erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Mit der Ergänzung des Absatzes 5 soll sichergestellt werden, dass der Fall der Vergleichsanfechtung und der Fall der Wiedereröffnung des Verfahrens auf Antrag des Klägers nach der Beendigung des Verfahrens auf der Grundlage eines in einem Musterverfahren geschlossenen Vergleichs gleichgestellt werden.

Für den Fall der Vergleichsanfechtung enthält das geltende Recht keine ausdrückliche Regelung. Der Bundesgerichtshof hat jedoch entschieden, dass bei Anfechtung eines Prozessvergleichs nach mehr als zwei Kalenderjahren für das dann fortzusetzende Verfahren die Gebühren neu entstehen (BGH, Beschluss vom 11. August 2010, AGS 2010, 477). Um einen Umkehrschluss auszuschließen, werden nunmehr beide Fälle ausdrücklich in das RVG aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 23a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 41a)

Im Rahmen der Evaluation des KapMuG wurde festgestellt, dass dem Musterkläger eine herausragende Bedeutung für die Führung des Musterverfahrens zukommt. In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Beigeladenen selbst kaum aktiv an dem Musterverfahren teilnehmen und sich stattdessen weitgehend auf die Prozessführung des Musterklägers verlassen. Auf den Prozessbevollmächtigten des Musterklägers (Musterklägervertreter) entfällt daher der überwiegende Arbeitsanteil im Musterverfahren auf Klägerseite, von dem die Beigeladenen profitieren. Der Musterklägervertreter erhielt bisher jedoch keine gesonderte Gebühr für das Musterverfahren, da das erstinstanzliche Verfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens nach § 16 Nummer 13 dieselbe Angelegenheit bilden. Es erscheint daher angemessen, dem Musterklägervertreter eine zusätzliche Vergütung zukommen zu lassen.

Bei der Schaffung des KapMuG wurde allerdings Wert darauf gelegt, dass durch das Musterverfahren das Prozesskostenrisiko der geschädigten Kapitalanleger minimiert wird. Dies sollte das Musterverfahren attraktiv machen. Daher sollen im erstinstanzlichen Musterverfahren grundsätzlich keine zusätzlichen Gerichts- oder Rechtsanwaltsgebühren entstehen.

Da der Arbeitsaufwand des Musterklägervertreters nicht nur dem Musterkläger, sondern allen Beteiligten auf Klägerseite zu Gute kommt, ist es sachgerecht, eine Lösung zu wählen, die sämtliche Kläger an der Finanzierung einer zusätzlichen Vergütung für den Vertreter des Musterklägers angemessen beteiligt.

Daher wird für den Musterklägervertreter eine aus der Staatskasse zu zahlende zusätzliche Gebühr eingeführt, die nach Abschluss des Musterverfahrens als gerichtliche Auslage auf die einzelnen zugrunde liegenden Verfahren verteilt wird. Insoweit würde diese Gebühr genauso wie die sonstigen Auslagen des Musterverfahrens behandelt. Mit Rücksicht darauf, dass der auf Musterklägerseite entstehende Mehraufwand durch die gerichtliche Auswahlentscheidung des Oberlandesgerichts nach § 9 Absatz 2 ausgelöst wird, ist es sachgerecht, dass der öffentliche Justizhaushalt hinsichtlich des zusätzlichen Vergütungsanspruchs in Vorleistung tritt.

Die Regelungen über den zusätzlichen Anspruch des Musterklägervertreters werden in den neuen § 41a eingestellt. Da die Gebühr zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer aus der Staatskasse gezahlt werden soll, wird der gezahlte Betrag zu einer Auslage des Musterverfahrens (vgl. Nummer 9007

des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz – KV GKG). Nach der Regelung in Nummer 9018 KV GKG werden die Auslagen des Musterverfahrens im Verhältnis der geltend gemachten Forderungen auf die einzelnen Verfahren verteilt. Auf dieser Weise werden die zusätzlichen Rechtsanwaltskosten des Musterverfahrens in gleicher Weise wie z. B. eventuelle Sachverständigenkosten angemessen auf alle Kläger verteilt, ohne dass sich das Kostenrisiko des Einzelnen über Gebühr erhöht. Das Ausfallrisiko der Staatskasse ist als gering einzuschätzen.

Im Einzelnen ist folgende Regelung vorgesehen:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Voraussetzungen für die zusätzliche Gebühr normiert. Die Vorschrift ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Dies gibt dem Oberlandesgericht den nötigen Ermessensspielraum, um allen Fallgestaltungen gerecht werden zu können. So kann das Gericht auch angemessen reagieren, wenn ein Musterkläger während des Verfahrens ausscheidet und das Verfahren von einem anderen Musterkläger fortgesetzt wird. Es kann entweder einem der Musterklägervertreter keine oder beiden eine niedrigere Gebühr zuerkennen.

Die Gebühr soll nur bewilligt werden, soweit der Musterklägervertreter tatsächlich im Vergleich zu den Vertretern der Beigeladenen auf Klägerseite einen vergütungsrechtlich relevanten Mehraufwand hatte. Die Zusatzgebühr scheidet demnach aus, wenn sich die Vertreter der Beigeladenen in vergleichbarer Weise an dem Musterverfahren beteiligen wie der Rechtsanwalt des Musterklägers. In diesen Fällen ist eine höhere Vergütung für den Musterklägervertreter nicht gerechtfertigt.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der konkreten Bemessung der Zusatzgebühr der Mehraufwand des Musterklägervertreters sowie der Vorteil und die Bedeutung des Musterverfahrens für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere einzubeziehen, mit welchem Anteil der Musterkläger am Gesamtgegenstand des Musterverfahrens beteiligt ist. Repräsentiert der Musterkläger auf den Gesamtgegenstandswert bezogen bereits einen großen Anteil, ist die Bedeutung für die übrigen Kläger geringer einzuschätzen als in Fällen, in denen die Mehrheit der Anteile auf die beigeladenen Kläger entfallen.

Mit der zusätzlichen Gebühr soll die Tätigkeit des Rechtsanwalts im erstinstanzlichen Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht honoriert werden. Die konkrete Höhe der im Einzelfall zu bewilligenden Gebühr soll daher das Oberlandesgericht festlegen. In Absatz 1 Satz 2 und 3 ist lediglich eine Höchstgebühr bestimmt. Diese bemisst sich nach einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach dem Gesamtgegenstandswert des Musterverfahrens, wobei dieser auf 30 Mio. Euro begrenzt ist. Es ist daher eine Zusatzgebühr bis zu einem Betrag von 27 448,80 Euro bei einem Gesamtwert aller Forderungen von mehr als 30 Mio. Euro denkbar. Der Gebührensatz von 0,3 erscheint im Hinblick auf die häufig hohen Gegenstandswerte ausreichend.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen in den Absätzen 2 und 3 orientieren sich an den Regelungen des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes. Eine Anhörung der Staatskasse wird durch Absatz 2 Satz 4 ausgeschlossen. Dies dient der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung und ist damit gerechtfertigt, dass die Grundlagen für die Bemessung der Zusatzgebühr regelmäßig nur durch das Gericht und die Verfahrensbeteiligten beurteilt werden können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige KapMuG außer Kraft. Ein Außerkrafttreten ist trotz der Regelung in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 3095) in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geänderten Fassung anzuordnen, um klarzustellen, dass der bisherige § 20 KapMuG keine Wirkung mehr entfaltet.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf geprüft.

Mit dem Gesetz wird das bis 31. Oktober 2012 befristete Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz entfristet. Zugleich wird sein Anwendungsbereich moderat erweitert und in einzelnen Punkten ergänzt bzw. angepasst.

Da sich die Justiz und die an einem zukünftig nach diesen Regelungen zu führenden Verfahren beteiligten Parteien auf diese Änderungen einstellen müssen, entsteht vereinzelter einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser dürfte aber überschaubar sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ermöglichung zur Führung von gerichtlichen Musterverfahren zu einer Entlastung der Gerichte und zur Verbesserung des Rechtsschutzes für Kapitalanleger führen dürfte.

Der Nationale Normenkontrollrat hat gegen das Regelungsvorhaben keine Bedenken.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs prüft, inwieweit ein erleichterter Zugang zum Musterverfahren eingeführt werden sollte.

   Der Bundesrat ist der Auffassung, dass noch innerhalb des weiteren parlamentarischen Verfahrens eine Lösung erarbeitet werden sollte, die es Kapitalanlegern auch unterhalb der Schwelle einer förmlichen Klageerhebung ermöglicht, eine Hemmung der Verjährung herbeizuführen, sich an einem etwaigen Vergleichsschluss zu beteiligen oder an ein anderweitiges Ergebnis des Musterverfahrens zu binden.

   Begründung

   Die bisherige Konzeption des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes führt zu einem faktischen Zwang zur Klageerhebung für jeden einzelnen Anspruchsteller. Um an den Ergebnissen des Musterverfahrens partizipieren oder auch nur dessen Ausgang abwarten zu können, ohne die Verjährung der eigenen Ansprüche zu riskieren, muss der einzelne Anspruchsteller bislang Klage erheben. Er trägt hinsichtlich dieser das volle Kostenrisiko, was eine erhebliche Zutrittsschwelle darstellt. Außerdem belastet er die Instanzgerichte zusätzlich.

   Dem könnte durch einen gestuften Ansatz begegnet werden. Ein denkbarer Ansatz wäre, dass Anspruchsteller nach Eröffnung eines Musterverfahrens mittels Erklärung gegenüber dem Oberlandesgericht an bestimmten Wirkungen des Musterverfahrens teilhaben können und – mit abgestuften Beteiligungsrechten im Verfahren – gleichzeitig an dessen Kosten beteiligt werden.

2. **Zu Artikel 1** (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 KapMuG),
   Artikel 2 Nummer 1 (§ 32b Absatz 1 Nummer 2 ZPO),
   Artikel 3 (§ 71 Absatz 2 Nummer 3 GVG)

   a) In Artikel 1 ist § 1 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

      aa) In Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

      bb) Nummer 2 ist zu streichen.

   b) In Artikel 2 Nummer 1 ist § 32b Absatz 1 wie folgt zu ändern:

      aa) In Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

      bb) Nummer 2 ist zu streichen.

   c) In Artikel 3 sind in § 71 Absatz 2 Nummer 3 die Wörter „, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist,“ zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) begegnet durchgreifenden Bedenken. Durch sie soll insbesondere auch in solchen Verfahren die Möglichkeit eines Musterverfahrens eröffnet werden, in denen ein Anspruch aus fehlerhafter Anlagevermittlung und -beratung geltend gemacht wird. Doch gerade in diesen Fällen wäre den Interessen schutzbedürftiger Anleger durch die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des KapMuG regelmäßig nur auf den ersten Blick gedient. Unter dem Strich drohen indes gerade denjenigen Anlegern, deren Ansprüche sich auf fehlerhafte Beratung oder Vermittlung stützen, durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs erhebliche Nachteile vor allem in Gestalt von ebenso deutlichen wie unnötigen Verfahrensverzögerungen.

Die vorgesehene Änderung lässt nämlich außer Acht, dass ein jedes Beratungs- und Vermittlungsgespräch einen individuellen Charakter hat und es darum an dem erforderlichen Gleichlauf der Verfahren fehlt. Ferner lässt die Feststellung einer falschen Kapitalmarktinformation nicht zwingend die Schlussfolgerung zu, dass auch der jeweilige Anlageberater bzw. -vermittler eine schuldhafte Pflichtverletzung begangen hat, so dass die Entscheidungserheblichkeit dieser Vorfrage vielfach nicht sicher oder mit angemessenem Aufwand zu beantworten sein wird. Es liegt auf der Hand, dass die damit verbundene Prüfung durch das Prozessgericht das jeweilige Verfahren aufhält. So wird es einer Aufklärung des Sachverhaltes zum in der Regel streitig vorgetragenen Inhalt des Anlageberatungsgesprächs bedürfen, bevor für die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags festgestellt werden kann, ob die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Eine schnelle Entscheidung über den Musterfeststellungsantrag wird somit in den Anlageberatungsfällen nicht möglich sein. Auch durch die gegenüber dem Referentenentwurf striktere Fassung der Aussetzungsmöglichkeiten nach § 8 Absatz 1 KapMuG-E wird dieser Gefahr nicht wirksam begegnet, so dass geschädigte Anleger, die gegen ihre Berater oder Vermittler klagen, de lege lata bessergestellt sind als durch den Gesetzentwurf.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können Rechtsstreitigkeiten, in denen Schadensersatzansprüche auf vertraglicher Grundlage oder aus § 241 Absatz 2, § 311 Absatz 2 und 3 BGB bzw. aus der sogenannten Prospekthaftung im weiteren Sinne geltend gemacht werden, nach der bisherigen Rechtslage nicht

Gegenstand eines Musterverfahrens nach § 1 Absatz 1 KapMuG sein. Dies gilt auch dann, wenn sich die Haftung aus der Verwendung eines fehlerhaften Prospektes im Zusammenhang mit einer Anlageberatung oder einer Anlagevermittlung ergibt (vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2010 – XI ZB 23/10 –, juris Rn. 11 m. w. N.). Hätte auch der Wortlaut von § 1 KapMuG durchaus eine erweiternde Auslegung unter Einschluss von Anlageberatung und -vermittlung zugelassen, so hat der Bundesgerichtshof hiervon doch bewusst und mit gewichtigen Argumenten Abstand genommen.

Der Bundesgerichtshof begründet seine Haltung insbesondere damit, dass es Sinn und Zweck des KapMuG sei, die Interessen verschiedener Kläger mit gleichgerichteten Interessen zu bündeln, um den Rechtsschutz der Parteien zu verbessern. Es fehle aber an den gleichgerichteten Interessen von Anlegern, die Prospekthaftungsansprüche gegen die Prospektverantwortlichen geltend machten, und Anlegern, die Ansprüche gegen ihren Anlageberater aus einer fehlerhaften Anlageberatung verfolgten.

Auch das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes stehe einer erweiterten Auslegung des § 7 Absatz 1 KapMuG entgegen. Es sei dem Kläger nicht zuzumuten, dass sein wegen fehlerhafter Anlageberatung geführter Prozess ausgesetzt werde und er auf unabsehbare Zeit auf das Ergebnis des Musterverfahrens warten müsse, wenn nicht feststehe, dass es auf den Ausgang des Musterverfahrens in seinem Prozess tatsächlich ankomme, dies verbunden mit den Nachteilen einer Verschlechterung der Beweissituation aufgrund des dann eintretenden Zeitverzugs. Ferner sei kein Grund ersichtlich, dass sich ein Kläger an den Kosten eines Musterverfahrens beteiligen solle, das für seinen Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich sei (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juni 2009 – XI ZB 33/08 –, juris Rn. 14 f.; BGH a. a. O. Rn. 16).

Trotz dieser praxisgerechten Begründung des Bundesgerichtshofs, die auch über den bestehenden Gesetzeswortlaut hinaus rechtspolitisch überzeugt und nach wie vor aktuell ist, will der Entwurf der Neufassung hiervon abweichen und künftig vor allem auch Fälle der sogenannten uneigentlichen Prospekthaftung (oder Prospekthaftung im weiteren Sinne) erfassen, in denen sich die Haftung aus der Verwendung eines fehlerhaften Prospektes im Zusammenhang mit einer Beratung oder Vermittlung ergibt.

Hieraus würden sich, wie oben bereits dargelegt, eine Reihe von Problemen ergeben, ohne dass ein hinreichender Vorteil der Änderung schlüssig dargelegt wäre.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass sich durch die Einbeziehung der Anlageberatungs- und -vermittlungsfälle je nach Vertriebsstruktur die Zahl der Musterbeklagten in den Musterverfahren vervielfachen kann. Sind viele Personen in den Vertrieb einbezogen worden und diese auch in einzelnen Verfahren wegen Anlageberatungsfehlern bundesweit verklagt worden, werden diese voraussichtlich alle Musterbeklagte in dem Musterverfahren, obwohl sie selbst für den Prospekt nicht verantwortlich sind, sondern ihn nur im Beratungsgespräch mehr oder minder intensiv verwendet haben.

3. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 KapMuG)

   In Artikel 1 ist § 3 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

   a) Nach dem Wort „Beschluss“ sind die Wörter „oder im Urteil“ einzufügen.

   b) Folgender Satz ist anzufügen:

      „Wird der Musterverfahrensantrag im Urteil verworfen, kann die Berufung nicht darauf gestützt werden, dass dies zu Unrecht erfolgt sei.“

   Begründung

   Nach § 3 Absatz 1 KapMuG-E hat die Verwerfung des Musterverfahrensantrags durch unanfechtbaren Beschluss zu erfolgen. Dies führt in Fällen, in denen der Rechtsstreit im Übrigen entscheidungsreif ist, zu unnötigem Mehraufwand, weil neben dem Urteil ein gesonderter Beschluss erlassen werden muss. Dieser unnötige Mehraufwand würde durch die vorgeschlagene Ergänzung vermieden.

4. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 3 KapMuG)

   In Artikel 1 ist § 3 Absatz 3 zu streichen.

   Begründung

   § 3 Absatz 3 Satz 1 KapMuG-E sieht vor, dass das Prozessgericht über die Zulässigkeit eines Musterverfahrensantrags innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang entscheiden soll. § 3 Absatz 3 Satz 2 KapMuG-E verpflichtet das Prozessgericht, eine Überschreitung der genannten Frist durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.

   Auf beide Regelungen sollte verzichtet werden.

   Entscheidungsfristen sind dem zivilgerichtlichen Verfahren fremd und tragen den Verhältnissen an den erstinstanzlichen Gerichten, die durch ein erhebliches Maß an Personalfluktuation, eine hohe Belastung der Richter und eine große Zahl beantragter und gewährter Fristverlängerungen gekennzeichnet sind, nicht hinreichend Rechnung. Da eine wirksame Sanktionsmöglichkeit fehlt, ist zu befürchten, dass die vorgesehene Frist häufig überschritten werden würde. Durch die hiermit verbundenen Konflikte würde das Verfahren unnötig verzögert.

   Darüber hinaus würden die Gerichte durch die vorgesehene Regelung vielfach daran gehindert, zweckmäßigerweise vor der Entscheidung über einen Musterverfahrensantrag durchzuführende Verfahrensschritte wie die persönliche Anhörung des Klägers oder die Vernehmung eines als Zeuge in Betracht kommenden Anlageberaters oder -vermittlers vorzuziehen, weil eine Entscheidung über den Musterverfahrensantrag dann nicht mehr fristgerecht ergehen könnte. Auf diese Weise würde die Gewinnung einer zutreffenden Tatsachenbasis für die Endentscheidung gefährdet. Denn zum einen schwindet mit zunehmendem zeitlichem Abstand zu den maßgeblichen Ereignissen das Erinnerungsvermögen der Beteiligten. Zum anderen muss damit gerechnet werden, dass Betroffene im Falle einer erst nachträglich durchgeführten Anhörung bzw. Vernehmung – sei es bewusst, sei es unbewusst – geneigt sein werden, ihre Schilderung des Zustandekommens der maßgeblichen Anlageentscheidung an die Ergebnisse des Musterverfahrens anzupassen. An-

gesichts der Tatsache, dass regelmäßig nur hinsichtlich eines Teils der anspruchsbegründenden Voraussetzungen bzw. anspruchshindernden Einwendungen ein Musterverfahren durchgeführt werden kann, spricht dies entscheidend dafür, es wie bisher dem Prozessgericht zu überlassen, welche Punkte es vorrangig einer Klärung zuführt.

Überdies begegnet die in § 3 Absatz 3 KapMuG-E gewählte Konstruktion auch in dogmatischer Hinsicht Bedenken. Bei Beschlüssen handelt es sich nach allgemeinem Verständnis um gerichtliche Entscheidungen und nicht um bloße Begründungen für ein durch das Gericht gezeigtes tatsächliches Verhalten. Dabei sollte es bleiben.

Die Aufnahme einer Entscheidungsfrist in das KapMuG könnte Modellcharakter für künftige Regelungen im Bereich des Verfahrensrechts bekommen. Hierdurch würde das Ziel, effektiven Rechtsschutz zu gewähren, nur vordergründig gefördert. Tatsächlich hingegen würde der bürokratische Aufwand erhöht und die Stellung der Gerichte allgemein geschwächt.

5. **Zu Artikel 1** (§ 5 KapMuG)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu fassen:

„§ 5
Unterbrechung des Verfahrens

Mit dem Erlass des Vorlagebeschlusses wird das Verfahren unterbrochen. Ab der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Klageregister unterbleiben gerichtliche Verfahrenshandlungen, soweit durch sie das beantragte Musterverfahren vorweggenommen würde.“

Begründung

Eine Unterbrechung des Verfahrens beeinträchtigt den Justizgewährungsanspruch der Parteien. Eine solche Beeinträchtigung ist erst dann berechtigt, wenn feststeht, dass es tatsächlich zur Durchführung eines Musterverfahrens kommt. Das ist erst mit Erlass eines Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht der Fall.

Während der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags und der Entscheidung über den Erlass eines Vorlagebeschlusses sollten nur solche Verfahrensschritte unterbleiben, durch die das beantragte Musterverfahren ganz oder teilweise vorweggenommen wird. Auf diese Weise würde vermieden, dass durch die Bekanntmachung eines Musterverfahrensantrags unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einem Musterverfahren kommt, ein sechsmonatiger Verfahrensstillstand eintritt. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass für das Musterverfahren mit einer erheblichen Dauer zu rechnen ist, und darüber hinaus gerade nach Erlass eines für den Kläger günstigen Musterentscheids noch umfangreiche Beweisaufnahmen erforderlich sein können.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 5 KapMuG-E wird das Verfahren gestrafft, ohne dass dies den mit der Durchführung eines Musterverfahrens erstrebten Effizienzgewinn beeinträchtigt.

6. **Zu Artikel 1** (§ 11 Absatz 5 – neu – KapMuG)

In Artikel 1 ist dem § 11 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem elektronischen Informationssystem einschließlich Vorgaben über Datenformate sowie die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des elektronischen Informationssystems zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen.“

Begründung

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält keine Hinweise zur näheren technischen Ausgestaltung des Informationssystems nach § 12 Absatz 2 KapMuG-E. Insoweit ist durch untergesetzliche Rechtsvorschrift die Möglichkeit zur Regelung der technischen Einzelheiten vorzubehalten, damit sichergestellt ist, dass solche Regelungen bundeseinheitlich sind und keine unwirtschaftlichen Insellösungen vorkommen.

7. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 2 KapMuG),
Artikel 1a – neu – (§ 12 Absatz 2, § 27 Satz 2 – neu – KapMuG),
Artikel 7 (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 ist § 12 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ergänzungen der Beigeladenen in ihren vorbereitenden Schriftsätzen werden dem Musterkläger und dem Musterbeklagten mitgeteilt. Schriftsätze der Beigeladenen werden den übrigen Beigeladenen nicht mitgeteilt. Schriftsätze des Musterklägers und des Musterbeklagten werden den Beigeladenen nur mitgeteilt, wenn sie dies gegenüber dem Senat schriftlich beantragt haben.“

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

‚Artikel 1a
Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom … [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes], das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länder-

übergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen."

2. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit kein Fall des Satzes 1 vorliegt, ist auf Musterverfahren, die bis zum … [einfügen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels] anhängig geworden sind, § 12 Absatz 2 in der Fassung vom … [einfügen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes] weiterhin anzuwenden."'

c) Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 bis 6 dieses Gesetzes treten am 1. November 2012 in Kraft.

(2) Artikel 1a tritt am 1. Juli 2013 in Kraft."

Begründung

Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht ein neu aufzubauendes elektronisches Informationssystem nach § 12 Absatz 2 KapMuG-E vor, welches (nur) den Beteiligten zugänglich ist und in welchem sowohl Schriftsätze der Beteiligten als auch die Zwischenentscheidungen des Gerichts bekannt zu machen sind. Dieses ist als zukunftsgerichtete und praktikable Möglichkeit einer papierlosen Benachrichtigung grundsätzlich zu unterstützen.

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs (Bundesratsdrucksache 851/11, S. 23) ist jedoch insoweit ein zeitlicher Mindestbedarf an Vorbereitung zu beachten:

Mit dem – auch Kosten verursachenden – konkreten Aufbau eines solchen technischen Systems kann verlässlich erst nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens begonnen werden. Da das parlamentarische Verfahren nicht vor Mitte des Jahres 2012 abgeschlossen sein dürfte, kann nicht mit hinreichender Sicherheit damit gerechnet werden, dass bereits zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des KapMuG vom 16. August 2005 und des Inkrafttretens des Nachfolgegesetzes auch die technischen Voraussetzungen nach § 12 Absatz 2 KapMuG-E vorliegen werden. Insoweit ist Bund und Ländern durch eine entsprechende Verzögerung des Inkrafttretens Zeit zum technischen Aufbau eines solchen Systems zu geben. Entsprechend der Regelung in § 9 HGB sollte auch in das Gesetz aufgenommen werden, dass die Länder ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen können. Die notwendigen Administrationsrechte müssten allerdings bei den einzelnen Oberlandesgerichten liegen.

Zu diesen Zwecken sollte § 12 Absatz 2 KapMuG zunächst die Fassung von § 10 Satz 2 bis 4 KapMuG erhalten, wohingegen die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Fassung (ergänzt um eine Regelung, die § 9 Absatz 1 HGB entspricht) erst zum 1. Juli 2013 in Kraft treten sollte. Diese Änderung macht ferner eine erweiterte Übergangsreglung in § 27 KapMuG-E erforderlich.

Soweit auch Artikel 7 des Gesetzentwurfs anzupassen ist, ist darauf hinzuweisen, dass es des im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Außerkrafttretensbefehls nicht bedarf, weil bereits in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (BGBl. I S. 2437) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) das Außerkrafttreten des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 vorgesehen ist.

8. **Zu Artikel 1** (§§ 17 bis 19, 23 KapMuG)

Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Förderung einer gütlichen Streitbeilegung. Insbesondere das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Opt-out-Modell kann sich als praktikable Möglichkeit der Bewältigung von Konstellationen erweisen, in denen zumindest der überwiegende Teil der Beteiligten der Einigung zustimmt.

Es wird indes gebeten, zu prüfen, ob insbesondere etwa § 19 KapMuG-E um eine handhabbare und griffige Regelung ergänzt werden könnte, die eine „Massenflucht" der Beigeladenen aus dem zuvor festgestellten Vergleich verhindert, ohne den Zweck der Förderung gütlicher Einigungen zu unterlaufen und ohne einer Minderheit von Klägern ein unangemessenes Blockadepotenzial zu verschaffen. Angeregt wird insbesondere eine Regelung, kraft derer ein gerichtlicher Vergleich nachträglich unwirksam wird, wenn ein bestimmtes Quorum der Beigeladenen nachträglich den Austritt aus dem Vergleich erklärt. Eine solche Regelung sollte gegebenenfalls sicherstellen, dass die deutliche Mehrheit der Beteiligten sich der gütlichen Einigung nicht verschließt (beispielsweise mindestens Anteile von zwei Dritteln oder drei Vierteln der Beigeladenen). Die bloße Möglichkeit der Vereinbarung eines solchen Quorums im Vergleich selbst (vgl. Einzelbegründung zu § 18 KapMuG-E in Bundesratsdrucksache 851/11, S. 37 unten) ist insoweit gegenüber einer gesetzlichen Bestimmung die erheblich unsicherere Variante.

9. **Zu Artikel 1** (§ 18 Absatz 3 – neu – KapMuG)

In Artikel 1 ist dem § 18 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Auf die Genehmigung eines Vergleichs nach Absatz 1 findet § 839 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."

Begründung

Die Genehmigung des Vergleichs nach § 18 Absatz 1 KapMuG-E dürfte nach bisheriger Auffassung nicht unter das Richterprivileg des § 839 Absatz 2 Satz 1 BGB fallen, da es sich nicht um ein Urteil in einer Rechtssache im Sinne dieser Vorschrift handelt. Gleichwohl werden dem Gericht in § 18 Absatz 1 KapMuG-E nicht unwesentliche Prüfpflichten überantwortet. Angesichts der enormen Streitwerte entstehen dadurch Haftungsrisiken, die – mit noch bezahlbarem Beitrag – nicht zu versichern sind. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Klarstellung im Staatshaftungsrecht.

10. **Zu Artikel 1** (§ 22 Absatz 1 Satz 3 KapMuG)

In Artikel 1 sind in § 22 Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „Ausgangsverfahren“ die Wörter „nach Ablauf der in § 24 Absatz 1* genannten Frist“ einzufügen.

Begründung

Nach § 22 Absatz 1 Satz 3 KapMuG-E soll der Musterentscheid auch für und gegen Kläger wirken, die ihre Klage im Ausgangsverfahren so rechtzeitig zurückgenommen haben, dass sie an dem mit der Durchführung des Musterverfahrens verbundenen Kostenrisiko nicht beteiligt werden (vgl. § 24 Absatz 1 KapMuG-E).

Die Regelung erscheint in doppelter Hinsicht unbillig. Zum einen profitiert ihr zufolge auch derjenige Kläger von für ihn günstigen Feststellungen im Rahmen des Musterentscheids, der das mit der Durchführung des Musterverfahrens verbundene Kostenrisiko selbst nicht getragen hat. Zum anderen wird auch der Kläger, der das mit einer Beteiligung am Musterverfahren verbundene Risiko scheut und daher auf die Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Ablauf des Musterverfahrens verzichtet, mit der Gefahr für ihn negativer Feststellungen im Rahmen des Musterentscheids belastet.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 Absatz 1 Satz 3 KapMuG-E würden die genannten Unstimmigkeiten vermieden, indem zwischen dem mit der Durchführung des Musterverfahrens verbundenen Kostenrisiko und der Bindung an die im Musterentscheid getroffenen Feststellungen ein Gleichlauf hergestellt wird.

11. **Zu Artikel 1** (§ 24 Absatz 1 und 2 Satz 1 KapMuG)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Wörter „, es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen“ zu streichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

„es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen.“

Begründung

Bei rechtzeitiger Klagerücknahme binnen eines Monats ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses soll der Kläger vor einer anteiligen Haftung für die dem Musterbeklagten im Musterverfahren entstehenden Kosten sowie für die Auslagen der Staatskasse im Musterverfahren bewahrt werden (vgl. auch Absatz 2 der Anmerkung zu 9018 KV-GKG). Seine ihm selbst (gleich in welchem Verfahrensstadium) erwachsenen Kosten trägt der Kläger hingegen mangels Erstattungsfähigkeit nach wie vor selbst. Der Nebensatz „, es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen“ ist daher nicht am Ende von § 24 Absatz 1 KapMuG-E zu verorten, der sich nur auf die auf Klägerseite entstandenen Kosten bezieht, sondern am Ende von § 24 Absatz 2 Satz 1 KapMuG-E, der die auf Beklagtenseite entstandenen Kosten betrifft. Absatz 3 regelt demgegenüber nur, ob ein zurückgenommener Klaganspruch bei der Berechnung der Gesamthöhe der Ansprüche nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist.

12. **Zu Artikel 2 Nummer 2** (§ 145 Absatz 1 Satz 2, 3 ZPO)

Artikel 2 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verschärfung der Voraussetzungen, unter denen das Gericht die getrennte Verhandlung verschiedener in einer Klage erhobener Ansprüche anordnen kann, ist nicht sachgerecht. Es handelt sich insoweit nicht um eine Klarstellung, sondern um eine grundlegende Veränderung der bestehenden Rechtslage, die zudem nicht auf den Anwendungsbereich des KapMuG beschränkt ist. Für eine derart weitgehende Änderung fehlt es an einer Notwendigkeit, einer vertieften tatsächlichen Untersuchung und einer hinreichenden Rechtfertigung. Die bestehende gesetzliche Regelung sowie die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung tragen den Interessen der Parteien hinreichend Rechnung. Insbesondere wird die Ausübung des den Gerichten durch § 145 Absatz 1 ZPO in der derzeit geltenden Fassung eingeräumten Ermessens sowohl im Berufungs- als auch im Revisionsverfahren überprüft (vgl. BGH, Urteil vom 6. Juli 1995 – I ZR 20/93 –, NJW 1995, 3120). Auf diese Weise sind die Parteien hinreichend vor missbräuchlichen Abtrennungsentscheidungen geschützt.

Der Überlegung, die gerichtlich angeordnete Trennung mehrerer in einer Klage erhobener Ansprüche belaste die Parteien mit zusätzlichen Kosten und könne die Gesamtdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über alle Ansprüche verlängern, ist entgegenzuhalten, dass die Frage, ob eine Verfahrenstrennung die Erledigung des Rechtsstreits hemmt oder fördert, stets nur anhand der Umstände des Einzelfalls entschieden werden kann. Die sachnächste Instanz ist insoweit das Prozessgericht. Starre gesetzliche Vorgaben wären hier mit Blick auf die Belastungssituation bei den großen Landgerichten verfehlt.

Das Interesse der Parteien an einer optimalen Ausnutzung der gesetzlich vorgesehenen Gebührendegression sowie – sofern eine große Zahl von Ansprüchen durch einen einzelnen Kläger als Treuhänder geltend gemacht wird – an dem mit der in § 39 Absatz 2 GKG geregelten Begrenzung des Gebührenstreitwerts verbundenen wirtschaftlichen Vorteil ist nur eines von mehreren Argumenten, die bei der Entscheidung über eine Verfahrenstrennung zu berücksichtigen sind. Insbesondere steht dem Interesse der Parteien an einer Minimierung der anfallenden Gerichtsgebühren das Interesse des Justizfiskus an einem angemessenen Aus-

* Ist gegebenenfalls redaktionell an die Änderung in Nummer 11 anzupassen.

gleich des mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen personellen und materiellen Aufwands gegenüber. Vor diesem Hintergrund sollte auf die in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung verzichtet werden.

13. **Zu Artikel 6 Nummer 4** (§ 41a Absatz 4 RVG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist § 41a Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Gebühr schulden der Musterkläger sowie die Beigeladenen anteilig. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der vom Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind. Der Anspruch des Musterklägers oder eines Beigeladenen ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn er innerhalb eines Monats ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom … [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt. Auf Antrag des Rechtsanwalts des Musterklägers setzt das Oberlandesgericht die Anteile durch unanfechtbaren Beschluss fest. Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Ein Vorschuss kann nicht gefordert werden.“

Begründung

Die Zuerkennung einer in das Ermessen des Gerichts gestellten, besonderen Gebühr zugunsten des Prozessbevollmächtigten des Musterklägers, der sich im Vergleich zu den anderen Bevollmächtigten überdurchschnittlich für das gemeinsame Anliegen engagiert und bei dem besonderer Arbeitsaufwand für die Einleitung und die Durchführung des Musterverfahrens entsteht, unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken.

Abzulehnen ist jedoch die Geltendmachung der Gebühr gegenüber der Landeskasse. Dieser Zahlungsweg ist weder aus sachlichen Gründen erforderlich noch aus Gerechtigkeitsgründen angemessen. Er belastet vielmehr die Staatskasse ohne Not mit Verwaltungsaufwand und dem Rückgriffsrisiko.

Da die Tätigkeit allein im Interesse des Musterklägers und der Beigeladenen erbracht wird, kann entsprechend § 11 RVG die Gebühr auch durch das Oberlandesgericht unmittelbar gegen die Mitglieder dieser Gruppe festgesetzt werden, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Kläger ggf. einem besonderen Festsetzungsverfahren überlassen werden könnte.

Die Begründung des Gesetzentwurfs für die Vorleistung aus dem Justizhaushalt überzeugt nicht. Schon der Ansatzpunkt der hoheitlichen Auferlegung einer Art Sonderopfer des Musterklägervertreters ist fragwürdig. Denn es handelt sich bei der Prozessführung durch den Musterkläger nicht um eine wider Willen übernommene Aufgabe, die ihm durch das Gericht gleichsam einseitig oktroyiert wird. (Der Evaluationsbericht der Frankfurt School of Finance & Management vom 14. Oktober 2009 (Seite 96 f.) führt zu Überlegungen, eine solche Gebühr aus staatlichen Mitteln zu finanzieren, aus: ‚Das passt aber nicht zur Idee einer „zweiten Spur“ der Rechtsdurchsetzung, die ja auf private Initiative setzt und gerade eine Ergänzung oder gar Alternative zur staatlich organisierten Regulierung darstellen soll. Die Stärke dieser „zweiten Spur“ besteht eben nicht in der Beschäftigung zusätzlicher Beamter oder staatsnah agierender Subventionsempfänger, sondern darin, dass eigennützige Ziele der Kläger und ihrer Anwälte hier zur Durchsetzung des objektiven Rechts in Dienst genommen werden.‘)

Ohnehin wird sich die Auswahl regelmäßig auf solche Kläger beschränken, die auch als Musterkläger ausgewählt werden wollen, da es andernfalls schon an der Gewähr für eine sachgerechte Vertretung der Interessen der Beigeladenen fehlen dürfte.

Darüber hinaus ist aber auch die Annahme, das Ausfallrisiko der Staatskasse sei gering, nicht überzeugend: Zwar wird in Verfahren nach dem KapMuG in aller Regel keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Ein erhebliches finanzielles Risiko dürfte aber in der mangelnden Realisierbarkeit der Ansprüche der Staatskasse im Fall einer zwischenzeitlichen Insolvenz der Beteiligten zu sehen sein. Das Einstehen des Staates für die Kosten eines Rechtsanwalts ist im Gesetz derzeit insbesondere etwa dann vorgesehen, wenn ein Pflichtverteidiger bestellt oder ein Rechtsanwalt wegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit einer Partei beigeordnet wird. Im Familien- und Betreuungsrecht kann Kindern oder dem Betreuten ein Verfahrensbeistand bzw. -pfleger bestellt werden, wenn sie ihre rechtlichen Interessen in Verfahren, die ihre Person betreffen, nicht selbst wahrnehmen können. In all diesen Fällen ist die Indienstnahme des Rechtsanwalts zu öffentlichen Zwecken aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Dem ist die Tätigkeit des Musterklägervertreters nicht vergleichbar. Es geht um Geldforderungen aus Finanzgeschäften, die die Anleger aus Gründen der Vermögensbildung bzw. -mehrung eingegangen sind. Diese Ansprüche werden auf Grund individueller Interessen der Kapitalanleger verfolgt, die ihr Anlageziel nicht erreicht haben und dies auf unzureichende Informationen des Anbieters zurückführen.

Schlussendlich ergäbe sich eine unangemessene Benachteiligung des Landeshaushalts auch deshalb, weil – anders als bei den nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträgen – keine Verzinsung vorgesehen ist. Die Landeskasse wird somit nicht nur durch das Ausfallrisiko im Einzelfall, sondern auch durch die Vorfinanzierung belastet.

Aus diesen Erwägungen heraus ist § 41a Absatz 4 RVG-E durch eine an Nummer 9018 KV-GKG angenäherte Regelung zu ersetzen, die eine gleichmäßige Aufteilung der Zusatzgebühr auf Musterkläger und Beigeladene vorsieht. Ein Ausgleich im Verhältnis zu den Beklagten findet gemäß § 24 KapMuG-E statt.

14. **Zu Artikel 6a – neu –** (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

‚**Artikel 6a**
Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren

Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) tritt am 1. November 2012 außer Kraft.“‘

B e g r ü n d u n g

Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) sieht vor, dass zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 am 1. November 2012 diejenigen Regelungen wiederaufleben, welche durch die Artikel 2 bis 8 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) gerade aus Anlass des mit Artikel 1 jenes Gesetzes neu geschaffenen Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes geändert bzw. aufgehoben wurden. Um zu verhindern, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit diesem Wiederauflebensbefehl kollidiert, ist Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 so anzupassen, dass dieser Wiederauflebensbefehl aufgehoben wird.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Stellungnahme des Bundesrates greift die Prüfzusage auf, die in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthalten ist. Die Bundesregierung wird das Ergebnis der noch laufenden Prüfung, ob und wie ein erleichterter Zugang zum Musterverfahren eingeführt werden kann, im weiteren parlamentarischen Verfahren vorlegen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 1 Absatz 1 Nummer 2 KapMuG-E,
Artikel 2 Nummer 1 – § 32b Absatz 1 Nummer 2 ZPO-E und
Artikel 3 – § 71 Absatz 2 Nummer 3 GVG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die moderate Ausweitung des Anwendungsbereichs ist ein wesentlicher Punkt der angestrebten Reform und unerlässlich, um den Rechtsschutz von Kapitalanlegern zu verbessern. Durch die Ausweitung wird nicht jeder Schadensersatzanspruch aus fehlerhafter Anlagevermittlung und -beratung musterverfahrensfähig, sondern nur jene Fälle, bei denen sich die Haftung aus der Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation (etwa einem Anlageprospekt) ergibt. Hierdurch werden aufwändige Parallelverfahren verhindert und die Frage, ob die zugrunde liegende öffentliche Kapitalmarktinformation (etwa ein Anlageprospekt) falsch oder irreführend war, einer einheitlichen Klärung zugeführt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 3 Absatz 1 KapMuG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Über Musterverfahrensanträge muss das Gericht in möglichst kurzer Zeit entscheiden, damit rasch Klarheit herrscht, ob ein Musterverfahren in Gang gesetzt wird oder nicht. Die Praxis der Gerichte unter dem geltenden Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), über den Musterverfahrensantrag erst im Urteil zu entscheiden (vgl. Abschlussbericht zur Evaluation Seite 23, 91), soll künftig unterbunden werden. Dem dient auch die Dreimonatsfrist gemäß § 3 Absatz 3 KapMuG-E, innerhalb derer die Gerichte über den Musterverfahrensantrag entscheiden sollen. Dass ein Rechtsstreit innerhalb dieser Frist entscheidungsreif ist und zusammen mit dem Musterverfahrensantrag entschieden werden könnte, wird die Ausnahme sein, die in § 3 Absatz 1 KapMuG-E nicht geregelt werden muss.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 3 Absatz 3 KapMuG-E)

Die Bundsregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Dreimonatsfrist zur Entscheidung über den Musterantrag bezweckt, dass möglichst rasch Klarheit darüber herrscht, ob das Quorum erreicht und ein Musterverfahren in Gang gesetzt wird. Sie ist in engem Zusammenhang mit der Vorschrift in § 6 Absatz 1 KapMuG-E zu sehen, die einen Zeitraum von sechs Monaten für das Erreichen des Quorums eröffnet. Überließe man den Zeitpunkt der Entscheidung generell und ohne Vorgaben den Gerichten, wäre § 6 Absatz 1 KapMuG-E in seiner Funktion erheblich beeinträchtigt. Ein Musterverfahren könnte allein aus dem Grund scheitern, dass nach Bekanntgabe des ersten Musterverfahrensantrags weitere Gerichte zu spät über rechtzeitig gestellte Musterverfahrensanträge entscheiden. Die Vorschrift ist bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um Ausnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 5 KapMuG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 5 KapMuG-E entspricht unverändert dem bisherigen § 3 KapMuG. Die Vorschrift dient dem Ziel, den Vorrang des Musterverfahrens sicherzustellen. Der Vorschlag versucht, diesen Normzweck zu berücksichtigen, indem ein Verbot solcher Verfahrenshandlungen, die das Musterverfahren vorwegnehmen, ausgesprochen werden soll. Eine solche Teilunterbrechung ist dem Verfahrensrecht jedoch bisher nicht bekannt und würde zu Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags verbleibt gemäß § 6 Absatz 1 KapMuG-E ein überschaubarer Zeitraum von sechs Monaten, in dem sich klärt, ob ein Musterverfahren beginnt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Justizgewährleistungsanspruchs liegt darin nicht.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 11 Absatz 5 KapMuG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es besteht die Gefahr der Überregulierung. Die durch den Vorschlag angestrebte Vereinheitlichung der Informationssysteme gemäß § 12 Absatz 2 KapMuG-E ist nicht erforderlich. Jedes Gericht kann das Informationssystem als passwortgeschützte Website selbst ausgestalten. Es geht lediglich darum, dass die Beteiligten im Verfahren Kenntnis von den Schriftsätzen und Zwischenentscheidungen nehmen können.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 12 Absatz 2 KapMuG-E und Artikel 7 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – §§ 17 bis 19, 23 KapMuG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestquorums für den Vergleich im Musterverfahren ist nicht erforderlich. Bei Bedarf kann ein Mindestquorum im Vergleich selbst vereinbart werden. Die Begründung des Gesetzentwurfs stellt klar, dass es dem Musterkläger und den Musterbeklagten freisteht, ein solches Quorum als auflösende Bedingung zu vereinbaren.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 18 Absatz 3 KapMuG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es besteht kein Bedarf für eine entsprechende Anwendung des § 839 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Absatz 1 BGB ist nur bei schuldhaftem, pflichtwidrigem Überschreiten des Ermessensspielraumes gemäß § 18 Absatz 1 KapMuG-E denkbar. Angesichts der gesetzlich normierten Weite dieses Ermessenspielraumes und den engen Haftungsvoraussetzungen dürften Amtshaftungsansprüche nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Außerdem unterfallen auch Beschlüsse im Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren, Haftbefehle oder Beschlagnahmebeschlüsse dem Spruchrichterprivileg nicht, obwohl sie durchaus von vergleichbarer Tragweite sein können.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 22 Absatz 1 Satz 3 KapMuG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 24 Absatz 1 und 2 Satz 1 KapMuG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nummer 2 – § 145 Absatz 1 Satz 2, 3 ZPO-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Streitgenossenschaft senkt für Kapitalanleger das Prozesskostenrisiko infolge der Gebührendegression erheblich. Jede Trennung von Verfahren erhöht demgegenüber dieses Risiko und erschwert damit den Zugang zum Recht. § 145 der Zivilprozessordnung (ZPO) erlaubt bisher eine Prozesstrennung ohne jede Einschränkung. Dies stellt ein strukturelles Problem im Zivilprozessrecht dar, von dem Kapitalanleger in besonderer Weise betroffen sind, da sie regelmäßig weder eine Rechtsschutzversicherung noch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können. Die Forderung nach Fortbestand der bisher geltenden großzügigen Trennungsmöglichkeit im Interesse des Justizfiskus steht im Widerspruch zur kostenrechtlichen Wertung, wonach bei Klagen, die gemäß den §§ 59, 60 ZPO in Streitgenossenschaft erhoben werden können, wegen der Synergieeffekte ein geringerer gerichtlicher Aufwand erzeugt und daher eine geringere Gesamtgebühr erhoben wird.

Zu Nummer 13 (Artikel 6 Nummer 4 – § 41a Absatz 4 RVG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Vorfinanzierung der Gebühr für den Musterklägervertreter durch die Staatskasse bewirkt eine erhebliche Arbeitserleichterung für alle Beteiligten. Wenn der Vorschlag in das Gesetz aufgenommen würde, müsste der Musterklägervertreter gegebenenfalls bei Tausenden von Klägern auch Tausende von Kostenfestsetzungsbeschlüssen mit jeweils nur einem geringen Betrag erwirken und das Oberlandesgericht müsste infolgedessen Tausende von Kostenfestsetzungsbeschlüssen erlassen. Der dadurch entstehende Mehraufwand würde das ohnehin gering einzuschätzende Ausfallrisiko bei einer Vorfinanzierung durch die Staatskasse übersteigen. Für den Anwalt könnte der Aufwand die zusätzliche Gebühr gerade dann sogar übersteigen, wenn das Verfahren sehr aufwändig und die Zahl der Kläger aus diesem Grund sehr hoch ist.

Dagegen führt der Vorschlag der Bundesregierung nur zu einem minimalen Mehraufwand beim Oberlandesgericht. Dort müssen die Auslagen – insbesondere für Sachverständige – ohnehin anteilig auf die verschiedenen Einzelverfahren verteilt werden. Die an den Musterklägervertreter zu zahlende Gebühr muss lediglich als zusätzlicher Auslagenposten der Summe der übrigen Auslagen hinzugerechnet werden.

Zu Nummer 14 (Artikel 6a – neu – Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in modifizierter Form zu.

Es muss sichergestellt werden, dass der Wiederauflebensbefehl in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) nicht mit dem neuen Gesetz kollidiert. Dazu muss Artikel 7 Satz 2 des Gesetzentwurfs ergänzt und angeordnet werden, dass Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren außer Kraft tritt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333